



Teil B: Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung

# Freiraum



# IV. GESTALTUNG UND NUTZUNG DER FREIRAUMSTRUKTUR

## 4.1 Freiraumschutz

### Leitbild »Freiraumschutz«

Der Mensch beansprucht Raum und verändert ihn. Dazu tragen vielfältige Entwicklungen in unterschiedlichen Bereichen bei. Damit die Raumordnung die verschiedenen Raumansprüche sowie deren Veränderung mit den vorhandenen natürlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse abstimmen und günstig entwickeln kann, sind die naturräumlichen Funktionen und Nutzungsansprüche des Menschen zusammenzuführen.

Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 8 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz für den Bereich des Landes als Beitrag für das Landesentwicklungsprogramm in einem Landschaftsprogramm dargestellt. Unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird das Landschaftsprogramm in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen. Dies betrifft die Inhalte der Kapitel 4.2.1 und 4.3.1.

Es wird eine Gesamtentwicklung des Landes angestrebt, die neben der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Landes die natürlichen Lebens-

grundlagen gleichrangig sichern und entwickeln (Ressourcenschutz) soll. Dies betrifft den Schutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Lebensqualität für die jetzigen, aber auch für spätere Generationen. Um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die einer sozialverträglichen Siedlungsstruktur – und damit das charakteristische Erscheinungsbild der Kulturlandschaft – aufrechtzuerhalten, sind sowohl im Verdichtungsraum als auch im ländlichen Raum genügend große, unbesiedelte Freiräume vorzuhalten (Karte 7: Leitbild Freiraumschutz).

Die nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit aller natürlichen Ressourcen ist vor allem durch schonende Nutzungsformen und -muster und eine Reduzierung von Beeinträchtigungen zu erreichen. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten. Negative Veränderungen, die nicht oder nur in extrem langer Zeit reversibel sind, sind nach Möglichkeit auszuschließen bzw. auszugleichen.

Wird es in Zukunft, bedingt durch räumlich konzentrierten Bevölkerungsrückgang, häufiger Leerstände und damit Rückbau im Wohnungsbestand und in Infrastrukturausstattungen geben, so sind diese

Flächen zur Verbesserung der innerörtlichen Situation zu nutzen und in den Außenbereichen der Kommunen weitestgehend zu renaturieren.

### Ziele und Grundsätze

#### G 85

Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung

- für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie
- zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft
- erhalten und aufgewertet werden.

See- und Flusssufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden.

Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen.

#### G 86

Unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum soll flächensparend und umweltschonend erfolgen.

#### Z 87

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz (s. Karte 7: Leitbild Freiraumschutz) sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern.

#### G 88

Raumordnerisch relevante Gebiete für einzelne Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Arten und Biotope) können von der Regionalplanung wegen ihrer Wechselwirkung zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Ressourcenschutz problemorientiert zusammengefasst werden.

#### G 89

Eine Gestaltung und Sicherung der Freiraumstrukturen kann insbesondere im Verdichtungsraum mit dem Instrument Regionalpark erreicht werden. Im ländlichen Raum bietet sich hierfür die Ausweisung von Naturparks an. In beiden Fällen kann damit die Zusammenarbeit kommunaler und privater Akteure gestärkt, die landschaftlichen und wirtschaftlichen Potenziale entwickelt und ein Beitrag zur nachhaltigen Regionalentwicklung geleistet werden.

### Begründung/Erläuterung

#### zu G 85 bis G 86

Der Freiraum (siedlungsfreier Raum) hat unterschiedliche Funktionen. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist an den freien unüberbauten Raum gebunden und macht darüber hinaus Landschaft erlebbar. Die Siedlungstätigkeit darf

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht nachhaltig beeinträchtigen. Eigenart, Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft sind zu wahren sowie gute Böden zu schonen.<sup>42</sup>

<sup>42</sup> Vgl. auch Kap. 4.2, 4.3 und 4.4.1 »Landschaftsstruktur«, »Natürliche Ressourcen« und »Landwirtschaft und Weinbau«.

Der langfristige Schutz der an Freiräume gebundenen Regulations- und Regenerationsleistungen des Naturhaushaltes verlangt eine quantitative Erhaltung wie auch eine qualitative Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit. Hierbei sind auch Schutzerfordernisse land- und weinbauwirtschaftlich genutzter Flächen zu berücksichtigen.

#### zu Z 87

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz kennzeichnen Teilräume, in denen aus Sicht des Landes die Sicherung der Freiraumfunktion eine große Bedeutung hat. Es handelt sich insbesondere um Teilräume, in denen vielfältige Raumansprüche und -nutzungen zusammenreffen und einen umfassenden Freiraumschutz erforderlich machen. Die Regionalplanung differenziert und konkretisiert die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz und weist dafür außerhalb von Siedlungs- und Verkehrsflächen »regionale Grünzüge« aus.

Eine Verbindung der regionalen Grünzüge mit bzw. deren Abgrenzung von örtlichen bzw. innerörtlichen Grünbereichen bzw. zur Gliederung der Raumstruktur erfolgt über die Ausweisung von »Grünzäsuren« und »Siedlungszäsuren«.

#### zu G 88

Gebiete, in denen sich unterschiedliche und mit Wechselwirkungen verbundene Sachaspekte überlagern, können in den Regionalplänen nach entsprechender Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für den Ressourcenschutz zusammengefasst und problemorientiert gekennzeichnet werden.

#### zu G 89

Regionalparke haben neben der Sicherung von Freiraumpotenzi-

alen im Verdichtungsraum auch die Verbesserung der Naherholung der Bevölkerung zum Ziel. Sie entwickeln sich somit zu einem »weichen Standortfaktor«, der nicht nur zur Erhöhung der Lebensqualität beiträgt, sondern auch die wirtschaftliche Attraktivität der Regionen steigern kann.

Das Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen und die bestehenden rheinland-pfälzischen Naturparke stellen z. B. auch mit ihren Trägerorganisationen ein wichtiges Instrument der Regionalentwicklung dar. Darüber hinaus bieten sie einen Raumbezug für die Förderung eines nachhaltigen, landschaftsangepassten Tourismus.

Beim Einsatz der beiden Instrumente Naturpark und Regionalpark sind bei der notwendigen interkommunalen Zusammenarbeit und der Einbindung privater Akteure auch die Prinzipien des Gender-Mainstreamings zu beachten. Bei den notwendigen Beteiligungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass den besonderen Belangen von Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen wird.

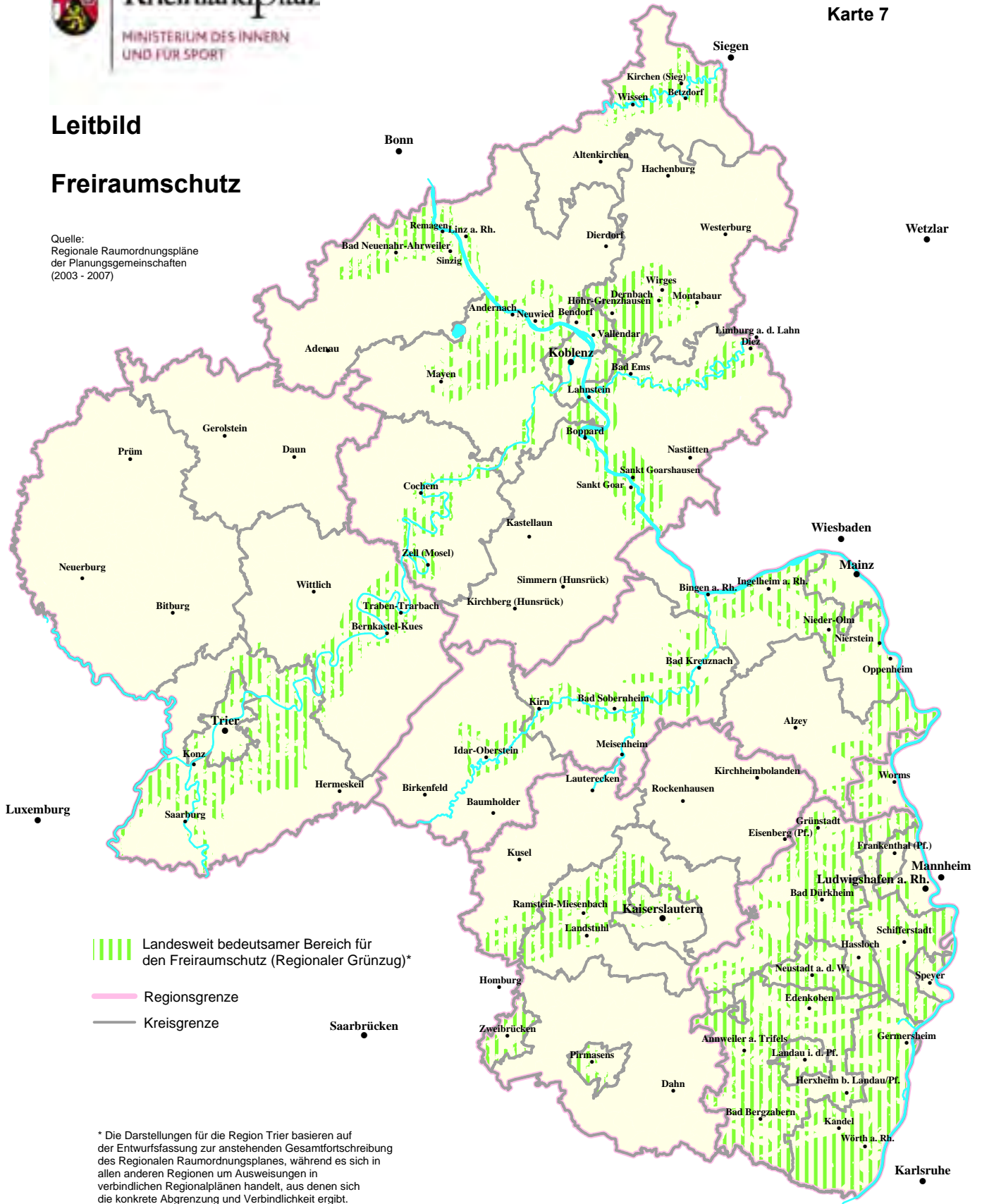




Karte 7

**Leitbild**  
**Freiraumschutz**

Quelle:  
Regionale Raumordnungspläne  
der Planungsgemeinschaften  
(2003 - 2007)



- Oberste Landesplanungsbehörde -  
Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)

## 4.2 Landschaftsstruktur

### Leitbild »Landschaft«

Rheinland-Pfalz ist geprägt durch eine Vielfalt an unterschiedlichen Landschaften, die es in ihrer Eigenart und Schönheit zu erhalten und zu gestalten gilt (Karte 8: Landschaftstypen und Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume).

Die Unterschiedlichkeit und Einzigartigkeit unserer Landschaften ist auch das Resultat eines jahrhundertelangen menschlichen Einwirkens. Typische Nutzungsformen wie z. B. der Besiedelung, der Land- und Forstwirtschaft, der Rohstoffgewinnung und weitere Kulturlandschaftselemente sowie zahlreiche Baudenkmäler sind geschichtliche Zeugnisse dieser Einflussnahme und prägen die Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz (Karte 10: Leitbild Historische Kulturlandschaften). Die »historischen Kulturlandschaften«

ergeben sich aus einer ganzheitlichen Betrachtungsweise und sind dann »historisch«, wenn ihre Elemente und Strukturen in heutiger Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen oder fortgesetzt werden können. Sie bilden in ihrem Wesensgehalt eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung des Erholungswesens, sind wichtige Anknüpfungspunkte für den Tourismus (zum Beispiel auch im Bereich des Geotourismus) und eignen sich in besonderem Maße für landschafts- und ruheorientierte Erholung. Darüber hinaus sind alle Kulturlandschaften in ihren unverwechselbaren Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

### 4.2.1 Landschaften und Erholungsräume

#### Ziele und Grundsätze

##### G 90

Als Orientierung für räumliche Planungen und Maßnahmen werden »Landschaftstypen« (s. Karte 8: Landschaftstypen und Tabelle im Anhang) dargestellt, um die Eigenart, Vielfalt und Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaften dauerhaft zu sichern.

##### Z 91

Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.<sup>43</sup>

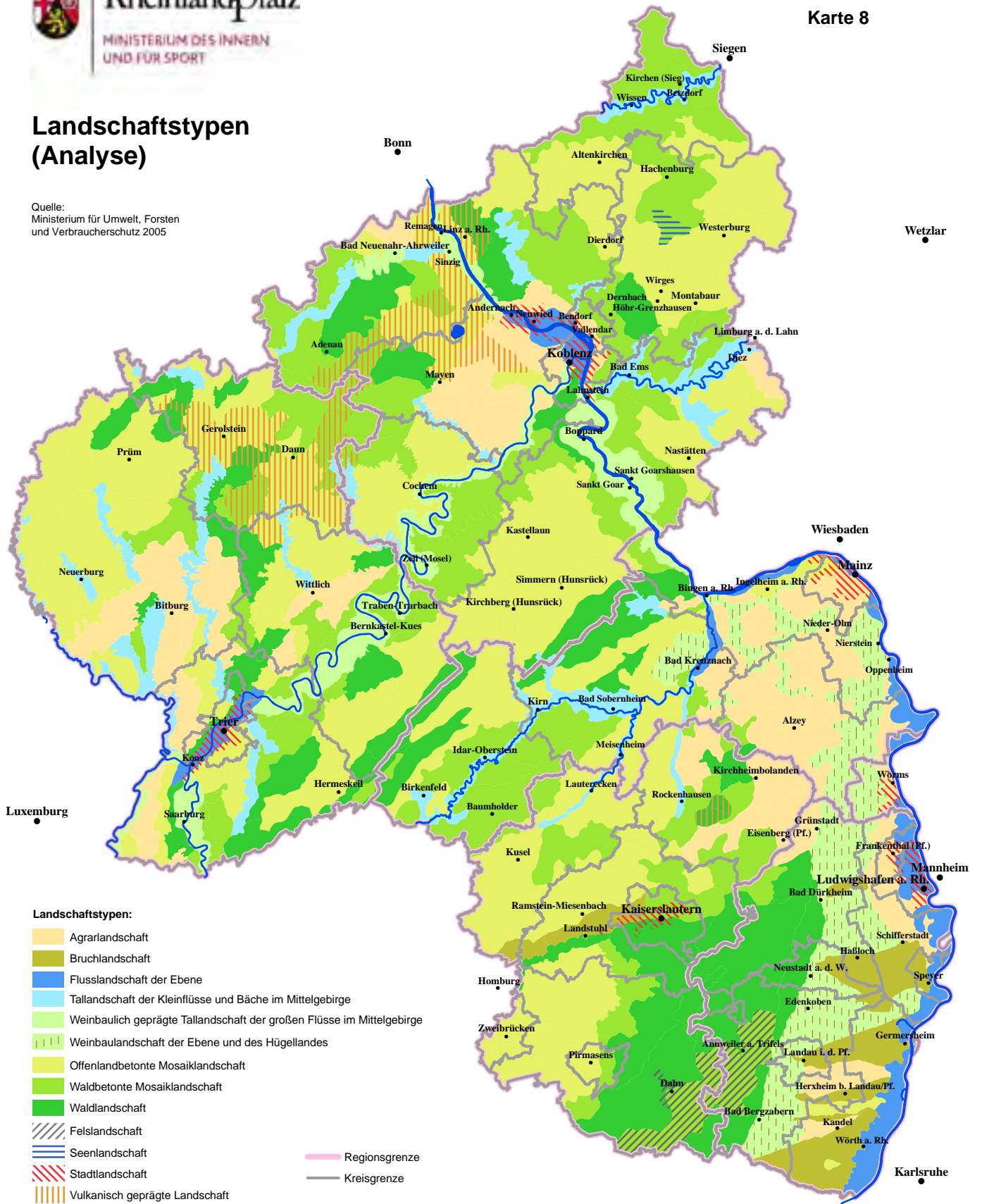
<sup>43</sup> Vgl. auch Kap. 4.4.4 »Freizeit, Erholung und Tourismus«.



Karte 8

# Landschaftstypen (Analyse)

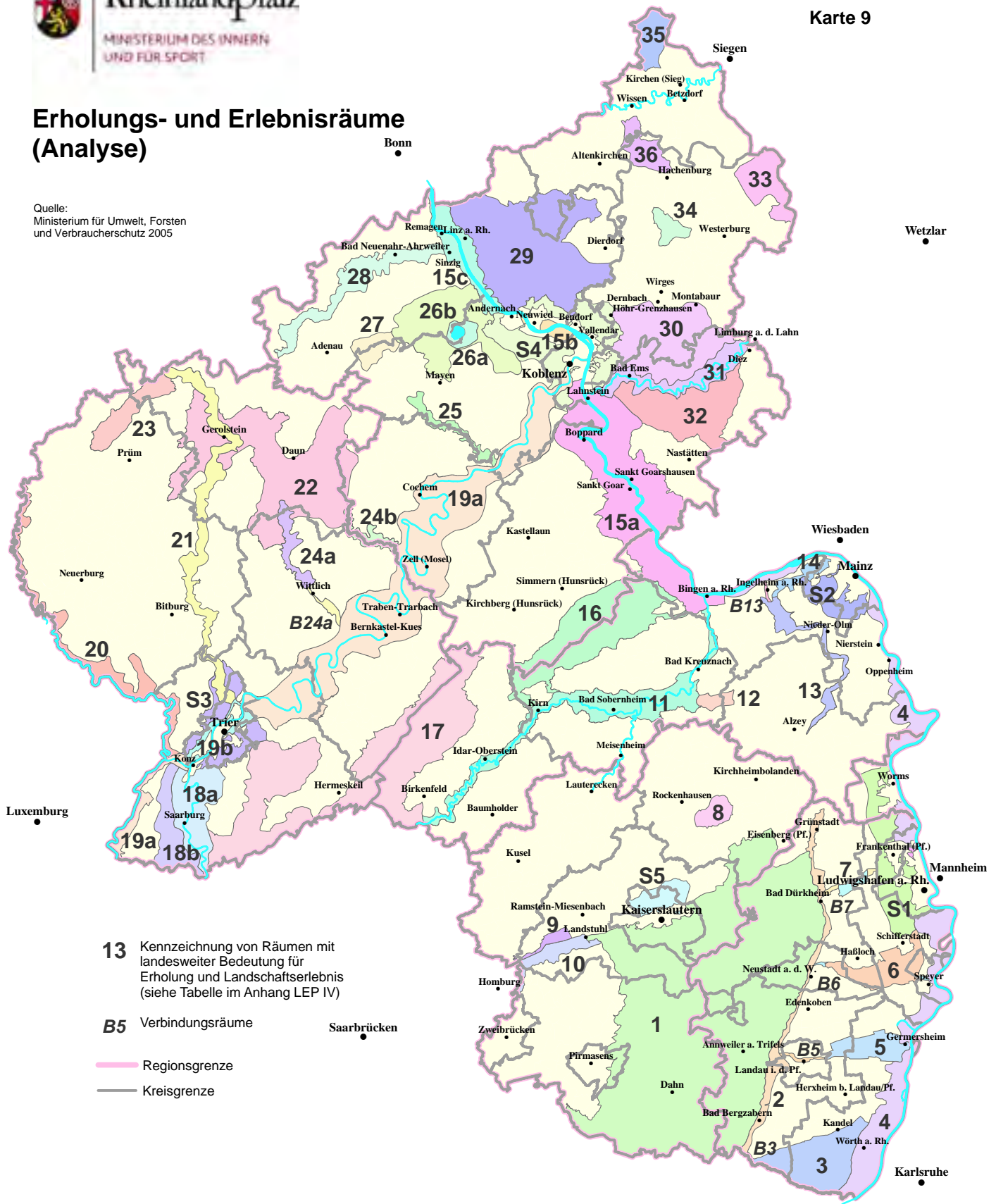
Quelle: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz 2005





# Erholungs- und Erlebnissräume (Analyse)

Quelle:  
Ministerium für Umwelt, Forsten  
und Verbraucherschutz 2005



**13** Kennzeichnung von Räumen mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis (siehe Tabelle im Anhang LEP IV)

**B5** Verbindungsräume

— Regionsgrenze

— Kreisgrenze

## Begründung/Erläuterung

### zu G 90

Die landesweit bedeutsamen Landschaftstypen stellen ebenso wie bauliche Denkmäler oder Bodendenkmäler Bestandteile des kulturellen Erbes dar, das der Nachwelt in repräsentativen Beständen erhalten bleiben soll. Die Relikte ehemals verbreiteter Nutzungsweisen wie zum Beispiel Heiden, Hutweiden, Wässerwiesen sowie historische Nutzungsspuren, die sich im Relief ausdrücken, wie Bergsenkungen, Bergwerkshalden, Reche und Weinbergsterrassen finden darin besondere Beachtung.

### zu Z 91

Bei den Erholungs- und Erlebnisräumen handelt es sich um Gebiete, die wegen ihrer einzigartigen Ausprägung von Natur und Landschaft, ihrer Bedeutung als landschaftliche Leitstruktur, ihres hohen kulturhistorischen Wertes, ihrer Bedeutung als Naherholungsgebiet insbesondere als Raum für naturnahe, landschaftsgebundene stille Erholung zu sichern und zu erhalten sind.

Dies schließt sowohl die Landschaftsbild- als auch die Erholungsfunktion ein.

## 4.2.2 Kulturlandschaften

### Ziele und Grundsätze

#### Z 92

Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.

#### Z 93

Die Regionalplanung konkretisiert die historischen Kulturlandschaften in Kooperation mit den berührten Fachplanungen und weist auf der Grundlage von Kulturlandschaftskatastern weitere, regional bedeutsame Kulturlandschaften aus.

#### G 94

Herausragende Beispiele einer historischen Kulturlandschaft bilden das UNESCO-Welterbe »Oberes Mittelrheintal« und der rheinland-pfälzische Teil des »Obergermanisch-Rätischen Limes«. Beide Räume weisen aufgrund ihrer Kulturträchtigkeit besondere Voraussetzungen für eine erfolgreiche touristische Entwicklung, zur Steigerung der Lebensqualität und zur Aktivierung regional vorhandener wirtschaftlicher Potenziale – auch im Sinne der Nachhaltigkeit – auf. Entsprechende, kommunal bzw. regional übergreifende Entwicklungskonzepte sollen ebenso wie notwendige Infrastruktureinrichtungen und auch das ehrenamtliche Engagement zugunsten des gemeinsamen Kulturerbes gefördert werden.

#### G 95

Die Kulturlandschaften sollen als Bezugsraum einer nachhaltigen Regional- und Wirtschaftsentwicklung gefördert werden. Für die Kulturlandschaften sollen neue, zukunftssträchtige Handlungsfelder eröffnet werden, die den Menschen erlauben, zeitgemäß im Einklang mit einer Sicherung des Erscheinungsbildes der Kulturlandschaft zu leben.

## G 96

**Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie der Erhalt von Kulturdenkmälern sollen zur Erhaltung lebenswerter, identitätsstiftender Siedlungsformen und Kulturlandschaften gefördert werden.**

### Begründung/Erläuterung

#### zu Z 92

Die besondere Stärke der Kulturlandschaften liegt vor allem in einem für die dort lebende Bevölkerung nachvollziehbaren, überschaubaren Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigener regionaler Ausprägung. Sie veranschaulichen die Wechselwirkung von Mensch und Natur und begründen eine starke regionale Identität als Grundlage einer nachhaltigen Regional- und Wirtschaftsentwicklung. Gerade diese Identität müssen die Menschen als Identifikation mit ihrer Region auffassen können. Nicht zuletzt kann dies auch Einfluss auf die Standortbindung der in den einzelnen Regionen lebenden Bevölkerung haben (s. auch Karte 10 und Tabelle zu Karte 10: Leitbild Historische Kulturlandschaften).

#### zu Z 93

Für die Bewahrung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften ist ein räumlich eigenständiger Flächenschutz über Leitbilder und Entwicklungsziele notwendig. Dazu soll von der Raumordnung in Zusammenarbeit mit insbesondere der Denkmalpflege und dem Naturschutz eine umfassende Dokumentation der bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz aufgebaut werden. Zu der zu schützenden Bausubstanz gehören dabei nicht nur bedeutende Zeugnisse älterer Epochen, sondern auch herausragende Zeugnisse neuzeitlicher Bau- und Siedlungsentwicklung. Dieses landesweite »Kulturlandschaftskataster« soll hierfür die relevanten Sachinformationen mit kulturhistorischer, landschaftsästhetischer und ökologischer Bedeutung erbringen.

#### zu G 94

Zur touristischen Entwicklung, aber auch zur Steigerung der Lebensqualität und zur Aktivierung regional vorhandener wirtschaftlicher Potenziale

kommt der Entwicklung des rheinland-pfälzischen Teils des Weltkulturerbes »Obergermanisch-Rätischer Limes« Bedeutung bei. Sowohl in den vom wirtschaftlichen Strukturwandel besonders betroffenen Limesgebieten am Rhein (vor allem in der Verbandsgemeinde Bad Hönningen) wie auch in den unter Erschließungsproblemen leidenden Limesregionen in Westerwald und Taunus (vor allem im nördlichen Rhein-Lahn-Kreis) hat sowohl die eigenständige touristische Entwicklung wie auch die Verknüpfung mit dem UNESCO-Weltkulturerbe »Oberes Mittelrheintal« entscheidende Bedeutung. Der dauerhafte Schutz des historischen Erbes wie auch die behutsame und nachhaltige touristische Entwicklung und die Stärkung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ergeben sich hieraus als Chance. Im Rahmen der kommunalen Planungen sollen landesseitig regional übergreifende Entwicklungskonzepte unterstützt, notwendige Infrastruktureinrichtungen geschaffen und das ehrenamtliche Engagement zugunsten des gemeinsamen Kulturerbes gefördert werden. Im Bereich des Welterbes »Oberes Mittelrheintal« sollen die Investitionen für den Hochwasserschutz und für die Renaturierung mit Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Tourismusinfrastruktur verbunden werden.

#### zu G 95

Kulturlandschaften stellen deshalb aufgrund ihrer hohen Akzeptanz einen wichtigen Standortfaktor für eine erfolgreiche räumliche Eigenentwicklung in Verbindung mit dem Landschafts- und Denkmalschutz, der Land- und Forstwirtschaft, gewerblichen Wirtschaft, Tourismus und Handel dar.

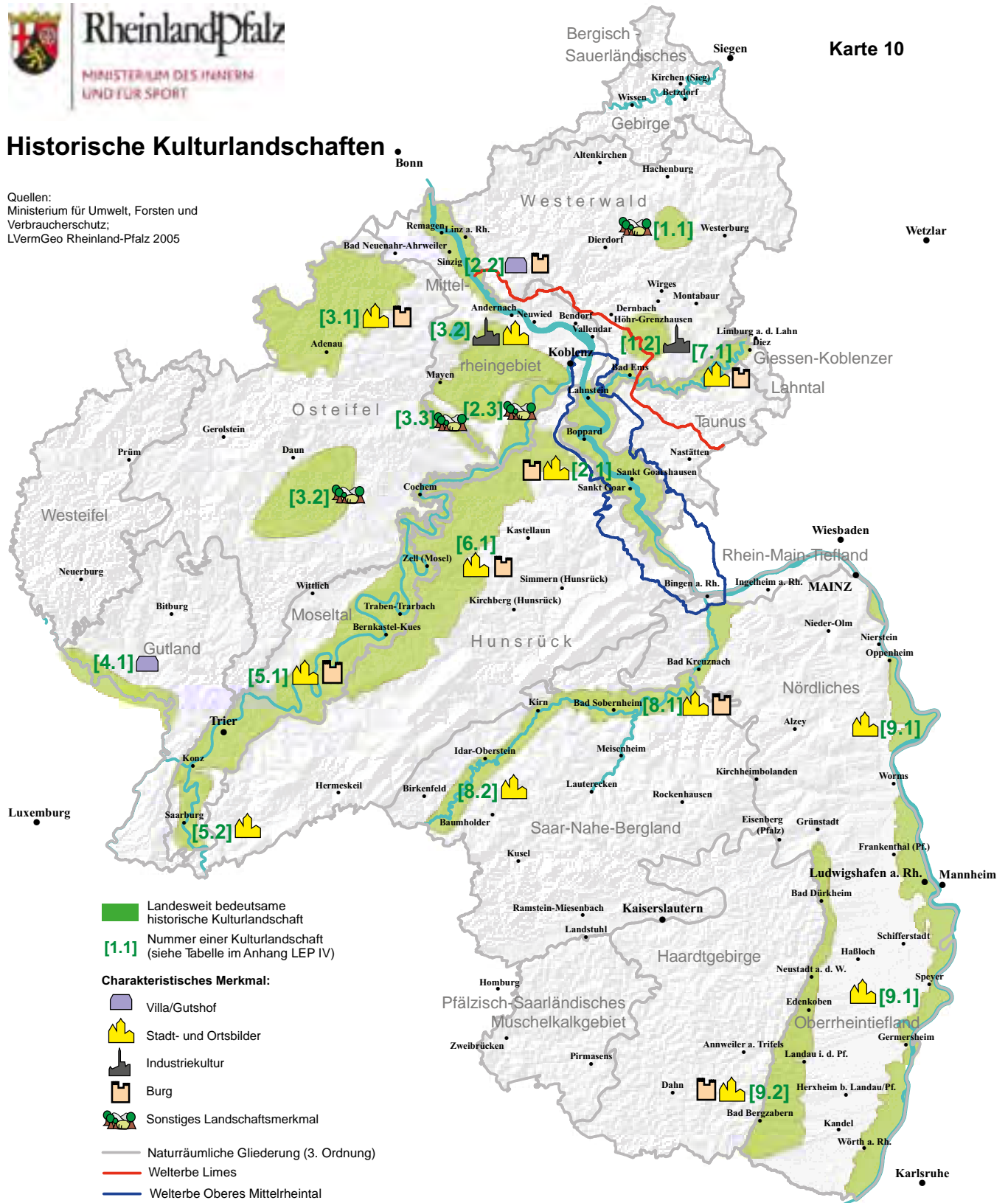
Die »Regionalinitiative Mosel« ist ein beispielhafter Ansatz für das Bemühen regionaler Akteure, Wachstum und Zukunft zu sichern.



Karte 10

# Historische Kulturlandschaften

Quellen:  
Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz;  
LVermGeo Rheinland-Pfalz 2005



- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft
- [1.1] Nummer einer Kulturlandschaft (siehe Tabelle im Anhang LEP IV)
- Charakteristisches Merkmal:**
  - Villa/Gutshof
  - Stadt- und Ortsbilder
  - Industriekultur
  - Burg
  - Sonstiges Landschaftsmerkmal
- Naturräumliche Gliederung (3. Ordnung)
- Welterbe Limes
- Welterbe Oberes Mittelheintal

3 D - Darstellung auf der Grundlage des Digitalen Geländemodells veröffentlicht mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz vom 06.12.98 - Az.: 2.3668/98

- Oberste Landesplanungsbehörde -  
Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)

Die Kulturlandschaften in Rheinland-Pfalz unterliegen aber einem nach wie vor hohen Umwandlungsdruck durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung durch linienhafte Infrastrukturen mit Störeinflüssen wie Lärm- und Schadstoffeinträgen sowie das Brachfallen landwirtschaftlicher Flächen. Die Kulturlandschaften beginnen ihre charakteristischen Strukturen zu verlieren. Deshalb ist bei Plan- und Genehmigungsentscheidungen auf den nachfolgenden Ebenen darauf zu achten, dass die Kulturlandschaften durch neue Nutzungen bzw. Nutzungsaufgabe in ihrer regional typischen Ausprägung nicht grundlegend verändert werden. Eine ortstypische Weiterentwicklung wird nicht eingeschränkt.

Gleichzeitig sind die Möglichkeiten zur Wiederinbetriebnahme ehemals wirtschaftlich genutzter Flächen, die einen wesentlich prägenden Bestandteil der Kulturlandschaft darstellen – wie zum

Beispiel die Neuanlage von Weinbergen in ehemaligem Weinbergsgelände – zu unterstützen.

#### zu G 96

In Räumen mit besonderer kultureller Bedeutung wie den Welterberegionen »Oberes Mittelrheintal« und »Limes« sowie in den ausgewiesenen Kulturlandschaften sind denkmalgeschützte bauliche Elemente so weit wie möglich bedarfsgerecht zu nutzen. Hierzu sind lokal und regional abgestimmte Nutzungskonzepte zu entwickeln. Im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen ist auch ein qualitativvolles architektonisches Konzept unerlässlich.

Ein weiteres Beispiel für die Inwertsetzung einer Kulturlandschaft sind die Aktivitäten, die im Rahmen der »Regionalinitiative Mosel« unternommen werden und die auch zum Ziel haben, das Moseltal als Weltkulturerbe anerkennen zu lassen.



## 4.3 Natürliche Ressourcen

### Leitbild »Ressourcenschutz«

Die natürlichen Ressourcen bilden eine wichtige Lebensgrundlage, sie werden aber nach wie vor großen Belastungen und Überbeanspruchungen ausgesetzt. Daher sind Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaft und Erholung, Arten und Biotope ebenso wie mineralische und Energierohstoffe vor allem durch Freihaltung, schonende Nutzungsfor-

men und -muster und verringerte Beeinträchtigung in ihrer Funktionsfähigkeit nachhaltig zu sichern.

Zur Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten, deren Populationen sowie ihrer Lebensräume und -gemeinschaften wird auf Landesebene ein naturschutzfachlicher Biotopverbund festgelegt (Karte 11:

Leitbild Biotopverbund). Der Biotopverbund dient auch der Gewährleistung ökologischer Wechselbeziehungen, unter anderem durch Wildtierkorridore.

Das Naturgut Wasser, ein intakter und leistungsfähiger Wasserhaushalt, der frei von schädlichen Einflüssen ist, stellt in qualitativer und quantitativer Hinsicht eine grundlegende Voraussetzung für den dauerhaften Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und damit auch der Lebensqualität des Menschen dar. Diese gilt es zu bewahren und ggf. wiederherzustellen (Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz). Vor dem Hintergrund demografischer Entwicklungen ist insbesondere die Fortentwicklung der Wasserver- und -entsorgungssysteme künftig kritisch zu begleiten.

Der Klimawandel ist eine globale Herausforderung, dessen Auswirkungen sich auch im Wasserhaushalt sowie in den Hochwasserereignissen zeigen können. Die wasserwirtschaftlichen Planungen in Rheinland-Pfalz – insbesondere zum Hochwasserschutz – werden dies nach entsprechenden Untersuchungsergebnissen berücksichtigen (Karte 13: Leitbild Hochwasserschutz). Die Raumordnung

sichert dabei vorsorgend die Freiräume zur Gewährleistung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes, der auch den Anforderungen der möglichen Folgen des Klimawandels Rechnung trägt.

Weitere Wege zur Kostenminimierung beim Ressourcenschutz sind in der Organisation zu suchen. In Landesteilen mit rückläufigen Bevölkerungszahlen kann durch interkommunale Kooperationen eine Grundlage zur langfristigen, kostengünstigeren Leistungserbringung geschaffen werden.

Um die Schutzfunktion des Bodens zu erhalten, sind Versiegelung, Erosion, Auswaschung und Schadstoffanreicherung zu minimieren.

Im Umfeld bioklimatisch belasteter Siedlungsräume besteht die Notwendigkeit zur Sicherung ökologisch leistungsfähiger Freiraumpotenziale (Karte 14: Leitbild Klima).

Neben technischen Lärmschutzlösungen wird es zukünftig sehr wichtig sein, bestehende lärmarme Gebiete planerisch zu sichern.

#### 4.3.1 Arten und Lebensräume

##### Ziele und Grundsätze

###### G 97

Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

###### Z 98

Die regionalen Raumordnungspläne beachten den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen – soweit erforderlich – auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund. Die Landschaftsrahmenpläne liefern dafür die fachliche Grundlage.

###### G 99

Auf der Ebene der Bauleitplanung soll in Ergänzung des regionalen Verbundsystems ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden. Die Landschaftspläne stellen die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems dar. Der lokale Biotopverbund wird nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

## Begründung/Erläuterung

### zu G 97 bis Z 98

Zum Schutz der Biodiversität wird in Rheinland-Pfalz gemäß § 3 Bundesnaturschutzgesetz und § 29 Landesnaturschutzgesetz ein länderübergreifendes Netz verbundener Biotope entwickelt. Dieser naturschutzfachliche Biotopverbund wird im Hinblick auf die jeweilige Ebene der Landschaftsplanung unterschiedlich differenziert dargestellt als »landesweiter« naturschutzfachlicher Biotopverbund im Landschaftsprogramm, »regionaler« naturschutzfachlicher Biotopverbund in der Landschaftsrahmenplanung und »lokaler« naturschutzfachlicher Biotopverbund in der Landschaftsplanung zur Flächennutzungsplanung.

Die sogenannten Kernflächen auf Landesebene umfassen die Flächen des kohärenten europäischen Netzes Natura 2000, die Kernzonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald und die Naturschutzgebiete. Dies sind im Wesentlichen vorhandene rechtsverbindliche Flächenwidmungen in einer Größenordnung von ca. 18 % der Landesfläche.

Verbindungselemente sind Wildtierkorridore, gesetzliche und geplante Überschwemmungs-

gebiete, punkt- oder linienförmige Landschaftselemente wie Wasserläufe, Gehölze, Feldraine, Tümpel oder Höhlen, die von bestimmten Arten als Lebensraum oder für ihre Ausbreitung genutzt werden.

Die Informationen über die Wildtierkorridore werden in das Landschaftsprogramm aufgenommen. Das Konzept Wildtierkorridore ergänzt die Biotopverbundsplanung in Rheinland-Pfalz. Ziel ist es, Hauptverbindungsachsen zu definieren, die größeren bodengebundenen Tieren erlauben, zwischen mehr oder weniger isolierten Teilpopulationen, die in den Kernlebensräumen leben, zu wechseln. Der betreffende Bereich ist deshalb bei allen Planungen und Maßnahmen genauer zu betrachten, um geeignete Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft ergreifen zu können.

Die Landschaftsrahmenplanung konkretisiert auch die gesetzlichen und geplanten Überschwemmungsgebiete für den regionalen naturschutzfachlichen Biotopverbund.





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

Karte 11

**Biotopverbund**

Quelle:  
Ministerium für Umwelt und Forsten  
Rheinland-Pfalz, Mainz 2006



**Nachrichtlicher Fachbeitrag:**

- Kernflächen / Kernzonen
- Verbindungsflächen Gewässer
- Kreisgrenze

- Oberste Landesplanungsbehörde -  
Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)

#### zu G 99

Der lokale Biotopverbund soll anlassbezogen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen durch den Träger der Flächennutzungsplanung festgelegt werden. Der lokale naturschutzfachliche Biotopverbund des Landschaftsplans soll in die Bauleitplanung integriert werden und ist mit dem Landschaftsplan der Abwägung durch die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne zugänglich.

Die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde teilt dem Träger der Bauleitplanung die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und Verbindungselemente mit. Der Planungsträger legt im Rahmen seiner kommunalen Planungshoheit den Inhalt des planungsrechtlich verbindlichen »lokalen« Biotopverbundes eigenverantwortlich fest.

Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) führt ein Verzeichnis

der zum Biotopverbund gehörenden Bestandteile einschließlich der Wildtierkorridore. Bestandteile des Biotopverbundes außerhalb von Schutzgebieten stellen keine neue oder eigene Schutzgebietskategorie dar. Ihre Sicherung gemäß § 3 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz erfolgt durch planungsrechtliche Festlegungen nach Abwägung mit anderen Belangen, in der räumlichen Gesamtplanung (Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplan).

Auch Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung sollen dazu beitragen, einen funktionierenden Biotopverbund zu entwickeln. Die für Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes vorgesehenen, verfügbaren Haushaltsmittel sollen vorzugsweise auf den Flächen des Biotopverbundes verwendet werden.

### 4.3.2 Wasser

#### 4.3.2.1 Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung

##### Ziele und Grundsätze

##### G 100

Bei der Flächen- und Gewässernutzung sowie der Gewässerunterhaltung sollen ein umfassender Gewässerschutz und eine nachhaltige Gewässerentwicklung erreicht werden.

##### G 101

Nutzungsansprüche an das Naturgut Wasser sollen sich an den natürlichen Gegebenheiten orientieren, sodass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen auf Dauer erhalten bleibt. Wasser soll nachhaltig nur im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden.

##### Z 102

Natürliche und naturnahe Oberflächengewässer sind landesweit zu sichern bzw. wieder herzustellen.

##### Z 103

Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.

**G 104**

Von den Trägern der Bauleitplanung soll im Siedlungsbereich auf naturnahe Erlebnisräume mit dem Element Wasser hingewirkt werden.

**Begründung/Erläuterung****zu G 100 bis G 101**

Es ist Aufgabe der Wasserwirtschaftsverwaltung, sowohl Oberflächen- als auch Grundwasser nach Menge und Güte zu überwachen und zu schützen. Über Regional- und Bauleitplanung ist diese am Allgemeinwohl orientierte Aufgabe raumbezogen zu unterstützen.

Das Prinzip der Nachhaltigkeit verlangt, dass nur das langfristig nutzbare Dargebot (Neubildungsrate) des Grundwassers entnommen wird.

Die Gewährleistung einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung der Gewässer nach Menge und Güte erfordert auch Maßnahmen, die dazu beitragen, das Bewusstsein für die besondere Schutzwürdigkeit des natürlichen Lebenselementes Wasser zu stärken.

**zu Z 103**

Flächenhafte diffuse Einträge in das Grundwasser sind zu verhindern oder zu begrenzen. Für Gewässer, welche die gestellten Umweltziele nicht erfüllen, sind Maßnahmenprogramme auf

Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie aufzustellen und über Bewirtschaftungspläne in Abstimmung mit der Regionalplanung zu realisieren. Diese Absichten sind bis 2015 zu erreichen.

Die rheinland-pfälzische »Aktion BLAU« unterstützt die Gewässerunterhaltungspflichten bei der Berücksichtigung und Umsetzung der Grundsätze durch Fördermöglichkeiten aus Landesmitteln.

**zu G 104**

Das unmittelbare Erfahren und Erleben von Wasser – sei es als Regen-, Quell-, Grund-, Teich- oder Bachwasser – im Siedlungsraum ist hierfür eine wesentliche Voraussetzung. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen bei der Bewirtschaftung des Wassers sowie insbesondere bei der Renaturierung von naturfernen Fließgewässern, die innerhalb von Siedlungsbereichen so erfolgen sollen, dass Spiel-, Naturerlebnis- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche geschaffen werden.

**4.3.2.2 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung****Ziele und Grundsätze****G 105**

Von den Trägern der Wasserversorgung sollen für die Trinkwassergewinnung verbrauchsnahe Grundwasservorkommen genutzt und Beeinträchtigungen oder weitere Nutzungen sollen deshalb planerisch ausgeschlossen werden. Es ist auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Trink- und Brauchwasser hinzuwirken.

**Z 106**

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz).

### Z 107

Standorte für Talsperren sind von der Regional- und Bauleitplanung für die dauerhafte Wasserversorgung zu sichern und vor funktionsbeeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen zu schützen.

### Z 108

Die Abwasserbeseitigung ist als Grundlage für kommunale Entwicklungen und Investitionen auf dem erreichten hohen Niveau zu sichern. Dabei sind interkommunale Kooperationen zu fördern und Energieeffizienzpotenziale zu nutzen.

## Begründung/Erläuterung

### zu G 105 bis Z 108

Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, sind zu sichern. Tiefere Grundwasserleiter sollen in der Regel der Trinkwassernutzung vorbehalten bleiben. Dies gilt entsprechend auch für Mineralwasservorkommen. Für Brauchwasser sollte grundsätzlich Oberflächenwasser verwendet werden, sofern nicht Trinkwasserqualität erforderlich ist. Eine ausreichende Wasserversorgung ist unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung flächendeckend und dauerhaft sicherzustellen.

Die Anforderungen der Kommunalabwasserrichtlinie der EU werden landesweit erfüllt, da die Anschlussgrade an Kanalisation und kommunale Kläranlagen Werte deutlich über 95 % erreicht haben und hohe Reinigungsleistungen erbracht werden.

Angesichts der demografischen Entwicklungen<sup>44</sup> wird sich die Wirtschaftlichkeit der Ver- und Entsorgungssysteme in peripheren Regionen aufgrund der hohen Fixkosten verschlechtern. Neben der Komplettierung der Erstausrüstung hat die Sanierung und Erneuerung der Abwasseranlagen zunehmend Bedeutung. Um vor diesem Hintergrund langfristig wirtschaftlich vertretbar handeln zu können, erscheint eine angemessene und kritische Beurteilung von zu erweiternden Siedlungsgebieten und eine damit einhergehende Reduzierung der zu versorgenden Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unumgänglich. Daneben sind die genannten Optimie-

rungsmöglichkeiten durch eine Kombination von neuen und guten bewährten Techniken zu nutzen. Bei der Sanierung und Erneuerung von Anlagen sind die Ver- und Entsorgungsstrukturen auch durch interkommunale Zusammenarbeit zu optimieren. Energieeffizienzpotenziale sind zu nutzen. Bei allen Entscheidungen ist der demografische Faktor zu berücksichtigen.



<sup>44</sup> S. auch unter Kap. 1.2 »Demografischer Entwicklungsrahmen«.

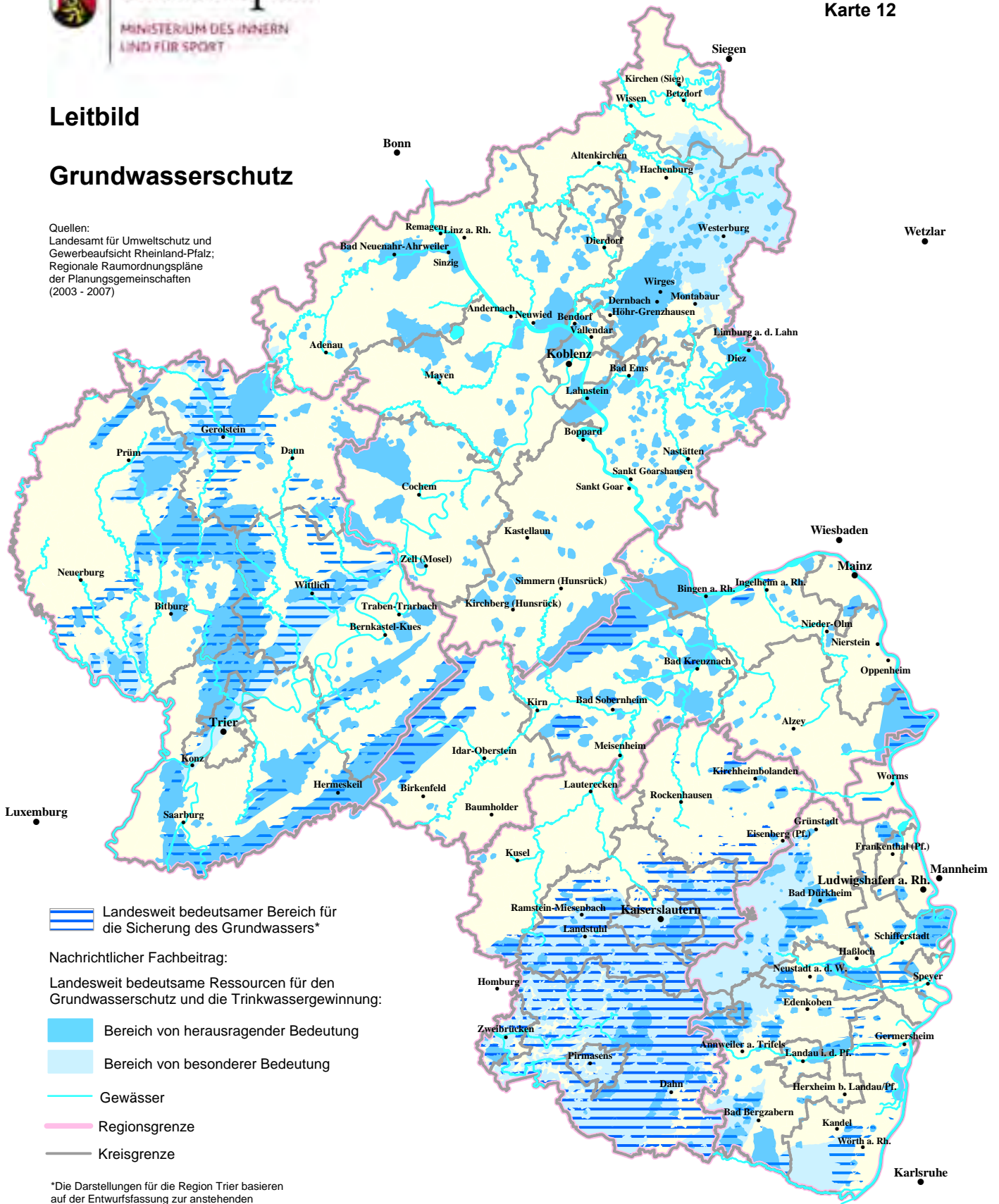


Karte 12

Leitbild

Grundwasserschutz

Quellen:  
Landesamt für Umweltschutz und  
Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz;  
Regionale Raumordnungspläne  
der Planungsgemeinschaften  
(2003 - 2007)



Landesweit bedeutsamer Bereich für die Sicherung des Grundwassers\*

Nachrichtlicher Fachbeitrag:

Landesweit bedeutsame Ressourcen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung:

Bereich von herausragender Bedeutung

Bereich von besonderer Bedeutung

Gewässer

Regionsgrenze

Kreisgrenze

\*Die Darstellungen für die Region Trier basieren auf der Entwurfsfassung zur anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, während es sich bei allen anderen Regionen um Ausweisungen in verbindlichen Regionalplänen handelt, aus denen sich die konkrete Abgrenzung und Verbindlichkeit ergibt.

### 4.3.2.3 Hochwasserschutz

#### Ziele und Grundsätze

##### Z 109

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Hochwasserschutz (s. Karte 13: Hochwasserschutz) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.

##### G 110

In Überschwemmungsgebieten soll eine standortgerechte, die Retentionsleistung der Flächen steigernde Nutzungsstruktur angestrebt werden. Dafür ist das Konzept der naturnahen Gewässerentwicklung weiterzuverfolgen.

##### Z 111

Niederschlagswasser ist, wo immer aufgrund der natürlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und aufgrund einer geringen Verschmutzung möglich, vor Ort zu belassen und zu versickern.

#### Begründung/Erläuterung

##### zu Z 109 bis G 110

Hochwasser ist ein natürliches, immer wiederkehrendes Ereignis. Dieser natürliche Vorgang wird durch menschliche Eingriffe verschärft. Schäden durch Hochwasser entstehen durch die nicht angepasste Nutzung der Überschwemmungsflächen.

Es ist staatliche, kommunale und private Aufgabe, die für einen dauerhaften Schutz der Menschen in potenziellen Überschwemmungsgebieten notwendigen Maßnahmen planerisch vorzubereiten und umzusetzen. Bis 2012 sollen alle geplanten Polder am Rhein einsatzbereit und die Ertüchtigung der Rheinhauptdeiche abgeschlossen sein.

Auf Grundlage der Hochwassergefahrenkarte werden auf regionaler Ebene durch die Planungsgemeinschaften die zukünftigen Überschwemmungsgebiete sowie die überschwemmungsgefährdeten Gebiete als Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz ausgewiesen.

Hochwassern und deren Auswirkungen lässt sich durch Maßnahmen wie die des natürlichen Rückhaltes, des technischen Hochwasserschutzes und der weitergehenden Hochwasservorsorge entgegenwirken. Die Vermeidung oder Rücknahme von Versiegelungen sowie die Anpassung von Nutzungen an die jeweiligen standörtlichen Anforderungen an einen verbesserten Wasserrückhalt in der Fläche sind Bestandteile der Hochwasservorsorge. Die naturnahe Gewässerentwicklung dient dem Hochwasserschutz durch Verzögerung des Abflusses und Schaffung von natürlichen Retentionsräumen.

##### zu Z 111

Für die Niederschlagsversickerung sind entsprechende Flächen insbesondere im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung vorzuhalten. Dies trägt auch in Gebieten, die bei lokalen Starkwasserereignissen von einer Abflussverschärfung der Gewässer und einer Überlastung der Kanalisation im Siedlungsbereich betroffen sind, zur Lösung der bestehenden Probleme bei.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

Karte 13

Leitbild

Hochwasserschutz

Quellen:  
Regionale Raumordnungspläne  
der Planungsgemeinschaften (2003 - 2007)



- Landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz\*
- Gewässer
- Regionsgrenze
- Kreisgrenze

\*Die Darstellungen für die Region Trier basieren auf der Entwurfsfassung zur anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes, während es sich bei allen anderen Regionen um Ausweisungen in verbindlichen Regionalplänen handelt, aus denen sich die konkrete Abgrenzung und Verbindlichkeit ergibt.

### 4.3.3 Boden

#### Ziele und Grundsätze

##### G 112

Alle Bodenfunktionen sollen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden.

#### Begründung/Erläuterung

##### zu G 112

Schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen und Altstandorte sind zu erfassen und durch die zuständigen Behörden nach dem Landesbodenschutzgesetz zu bewerten. Vorhandene Schädigungen – schädliche Bodenveränderungen und Altlasten –, von denen Gefährdungen ausgehen, sind zu sanieren.

Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebiete sind gemäß Landesbodenschutzgesetz durch die zuständigen Behörden auszuweisen.

Zur Umsetzung sieht das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) die Zusammenführung aller bodenschutzrelevanten Daten in einem Boden-

Informations-System Rheinland-Pfalz vor. Dies umfasst Daten aus dem nachsorgenden Bodenschutz (Bodenschutzkataster), bodenkundliche Punkt- und Flächendaten aus dem »Fachsystem Boden« des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB), zum stofflichen Bodenzustand (Bodenzustandsberichte und Hintergrundwerte), zu Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten gemäß Landesbodenschutzgesetz sowie zu Bodendauerbeobachtungs- und sonstigen Versuchsflächen. Ergänzend zu den bodenkundlichen Daten ist das LGB auch für die Bereitstellung geologischer und hydrogeologischer Daten zuständig. Die Informationsgrundlagen für wirksame Bodenschutzmaßnahmen sind generell zu verbessern.



#### 4.3.4 Klima und Reinhaltung der Luft

##### Ziele und Grundsätze

###### G 113

Die klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) sollen aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

###### Z 114

Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) sind durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern.

###### Z 115

Die Bauleitplanung sichert – sofern städtebaulich erforderlich – die kommunal bedeutsamen klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen.

###### Z 116

Die Regionalplanung hat die in Luftreinhalteplänen bzw. Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen, die zur künftigen Einhaltung der Grenzwerte erforderlich sind, im Rahmen ihrer Festlegungen und Ausweisungen einzubeziehen.

###### G 117

Das geogene Radonpotenzial soll in seiner Auswirkung bei bestehenden und geplanten Siedlungsflächen berücksichtigt werden. Die Regionalplanung berücksichtigt derartige Radonverdachtsgebiete bei der Ausweisung der besonderen Funktion Wohnen und von Vorrangbereichen Wohnen. Das Gefährdungspotenzial soll durch weitere Messungen des kommunalen Planungsträgers konkretisiert werden, um präventive Maßnahmen zu ermöglichen.

##### Begründung/Erläuterung

###### zu G 113

Die Bevölkerung, Tiere, Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu schützen.

###### zu Z 114

Die zunehmende Zersiedlung der siedlungsnahen Landschaft führt zum fortschreitenden Verlust ortsspezifischer klimaökologischer Ausgleichsleistungen, die nicht durch ein klimaökologisches Ausgleichspotenzial an anderer Stelle ausgeglichen werden können. Daraus ergibt sich Handlungsbedarf zur Lenkung der Entwicklung bzw. Gegensteuerung. Insbesondere im Umfeld biokli-

matisch belasteter Siedlungsräume besteht die Notwendigkeit zur Sicherung klimaökologisch leistungsfähiger Freiraumpotenziale. Neben der Sicherung der in Karte 14 dargestellten klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen kann die Regionalplanung – insoweit erforderlich – weitere klimarelevante Bereiche ausweisen.

###### zu Z 115

Als klimatische Belastungsräume, für die aus landesweiter Sicht Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen von Bedeutung sind, gelten Siedlungen, die thermisch stark belastet sind und eine schlechte Durchlüftung aufweisen. In diesen

Räumen ist von den Gemeinden der erforderliche Handlungsbedarf besonders zu prüfen. Auch in den übrigen Räumen sind die aus kommunaler Sicht erforderlichen klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete: Landau, Neustadt–Haßloch, Speyer, Ludwigshafen–Frankenthal, Dannstadt-Schauernheim, Worms–Bobenheim-Roxheim, Rhein-Niederung zwischen Alsheim und Bodenheim, Alzey–Gau-Odernheim, Mainz–Budenheim–Heidesheim, Nieder-Olm–Ingelheim, Bingen–Bad Kreuznach, Bad Sobernheim, Kaiserslautern, Trier, Wittlich, Koblenz–Neuwied–Andernach–Mayen, Diez, Bad Neuenahr-Ahrweiler.

#### zu Z 116

Die Bemühungen zur Sicherung und Verbesserung der Luftqualität sind auch Voraussetzung zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung der Regionen. Deshalb soll in Gebieten mit guter Luftqualität dieser Zustand erhalten werden, während in Gebieten mit schlechter Luftqualität Maßnahmen zur Verbesserung durchzuführen sind.

Deshalb sind für Gebiete, in denen europäische Grenzwerte bzw. Toleranzmargen für den Schadstoffgehalt überschritten werden, Luftreinhaltepläne bzw. Aktionspläne zu erstellen, welche die Maßnahmen festlegen, die zur künftigen Einhaltung der Grenzwerte erforderlich sind. Die Regionalplanung berücksichtigt entsprechende fachplanerische Beiträge bei der Festlegung von Nutzungsansprüchen.

#### zu G 117

Die schädliche Auswirkung von Radon auf die Gesundheit wurde in internationalen Studien eindeutig nachgewiesen. Radon ist ein natürliches, überall vorkommendes radioaktives Edelgas. Hauptquelle des Radons ist der geologische Untergrund, die Radonkonzentrationen sind daher regional sehr unterschiedlich verteilt. Das Radon wird mit der Luft eingeatmet und erhöht – wie auch Dieselruß, Benzol oder Asbest –, abhängig von der Menge, das Lungenkrebsrisiko.

Vom Bund wurde eine Karte mit der Verteilung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in der Bundesrepublik Deutschland erstellt.<sup>45</sup> Diese Karte kann als Planungsgrundlage zur regionalen Klassifikation des geogenen Radonpotenzials dienen.

Geologische Untersuchungen des Radonpotenzials in Rheinland-Pfalz werden das Prognoseinstrumentarium zukünftig wesentlich verbessern, sodass schon bei der Bauplanung – soweit ein begründeter Verdacht besteht – entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Die Genehmigungsbehörden sollen bei neu zu errichtenden Gebäuden dafür Sorge tragen, dass die aus Gründen der Gesundheitsvorsorge sinnvollen Maßnahmen ergriffen werden. Für bereits bestehende Gebäude sollen, entsprechend der Bauweise und Zuordnung zu einem Gebiet mit einem erhöhten Radonpotenzial, Informationen über Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration zur Verfügung gestellt werden.

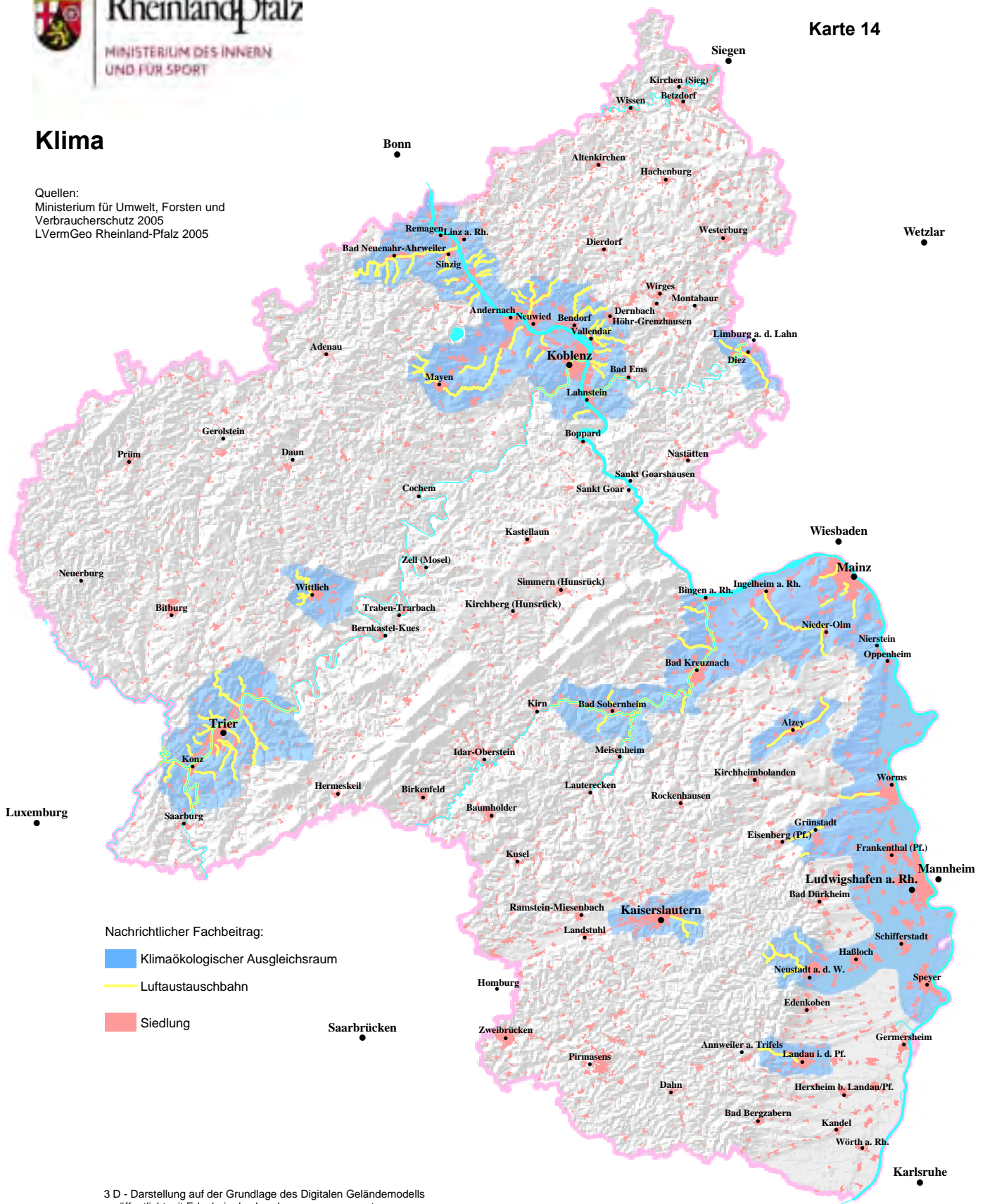
<sup>45</sup> Die Radonkarte Deutschlands – Kurzinformation zu Radon in der Boden- und Raumluft, Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter 2004.



Karte 14

# Klima

Quellen:  
 Ministerium für Umwelt, Forsten und  
 Verbraucherschutz 2005  
 LVermGeo Rheinland-Pfalz 2005



Nachrichtlicher Fachbeitrag:

- Klimaökologischer Ausgleichsraum
- Luftaustauschbahn
- Siedlung

3 D - Darstellung auf der Grundlage des Digitalen Geländemodells  
 veröffentlicht mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes  
 Rheinland-Pfalz vom 06.12.98 - Az.: 2.3668/98

- Oberste Landesplanungsbehörde -  
 Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)

### 4.3.5 Lärm

#### Ziele und Grundsätze

##### Z 118

Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm ist zu verringern, indem bestehende lärmarme Gebiete geschützt und bestehende Lärmquellen erfasst und anschließend reduziert bzw. verlegt werden. In den Regionalplänen sind Gebiete mit hoher Lärmbelastung zu berücksichtigen und die Lärmschutzzonen der Flughäfen (zivile und militärische) einzutragen und lärmempfindliche Nutzungen in ihnen auszuschließen.<sup>46</sup>

#### Begründung/Erläuterung

##### zu Z 118

Lärm gehört zu den Umweltbelastungen, die von der Bevölkerung als großes Problem empfunden werden. Um diese Belastungen zu reduzieren, wurden bereits viele technische Anstrengungen unternommen. Nicht nur die Lärmimmissionen durch den Kfz-Verkehr, sondern generell auch die durch den Eisenbahnverkehr (zum Beispiel im Rheintal und im Moseltal) und den Luftverkehr sind durch entsprechende Maßnahmen zu verringern.

Grundlage hierfür bilden Lärmkarten in Ballungsräumen, an Hauptverkehrsstraßen, an Hauptstrecken der Bahn und im Umland von großen Flughäfen sowie die Aktions- bzw. Maßnahmenpläne für Orte in der Nähe der Hauptverkehrswege und Flughäfen<sup>47</sup> sowie für Ballungsräume.

Ein weiteres und grundlegendes Ziel muss daher sein, neben den Vorkehrungen gegen die Entstehung des Lärms planerische Instrumentarien zum Schutz vor Lärmeinwirkungen einzusetzen. Hierzu ist zunächst eine möglichst großräumige Erfassung der Lärmsituation durch die fachlich zuständigen Stellen erforderlich. Dadurch werden nicht zuletzt auch schützenswerte ruhige Gebiete, die für die Erholung der Bevölkerung eine immer größere Rolle spielen, erfasst.

Lärmintensive Betriebe bzw. Einrichtungen wie Festplätze sind in der Bauleitplanung in Gebieten anzusiedeln, die bereits eine hohe Lärmbelastung haben. Zudem sind hier Siedlungsbeschränkungs-

bereiche vorzusehen bzw. Baumaßnahmen nur mit Lärmschutzauflagen zuzulassen. Dabei sind auch besonders schützenswerte Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser und sonstige soziale Einrichtungen zu berücksichtigen.

Im Interesse gesunder Lebensbedingungen sind in den ausgewiesenen Lärmschutzzonen lärmempfindliche Nutzungen wie Wohnen auszuschließen. Für gewerbliche und andere Nutzungen sind entsprechende Schallschutzerfordernisse festzulegen.



<sup>46</sup> Gesetz zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 1. Juni 2007.

<sup>47</sup> Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

## 4.4 Nutzung des Freiraumes

### Leitbild »Freiraumnutzung«

Verschiedene wirtschaftliche Aktivitäten und Nutzungen sind unabdingbar an den Freiraum gebunden. Nutzungen wie Landwirtschaft, Weinbau, Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung und -gewinnung sowie Wassergewinnung und Erholung oder dezentrale Energienutzung sind mit den Regulations- und Regenerationsleistungen des Naturhaushalts durch die Beachtung der Kriterien guter fachlicher Praxis auf der Grundlage des Fachrechtes in Einklang zu halten und/oder zu bringen.

Darüber hinaus geht es aber auch um die Ausgestaltung von Handlungsspielräumen für diejenigen wirtschaftlichen Aktivitäten, die auf die Nutzung des Freiraums angewiesen bzw. diesem zugeordnet sind.

Landwirtschaft und Weinbau sind gemeinsam mit der Forstwirtschaft die bedeutendsten Freiraumnutzer mit jeweils einem Anteil von ca. 42 % an der Landesfläche. Sie sind zudem tragende Säulen des ländlichen Raums. Ihnen kommt daher bei der Gestaltung der Lebensverhältnisse und der Umwelt sowie der Aufrechterhaltung einer tragfähigen

Siedlungsstruktur eine entscheidende Bedeutung zu. Sie gewährleisten das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft in Rheinland-Pfalz.

Deshalb sollen Land- und Forstwirtschaft sowie der Weinbau den Platz behalten, der ihnen aufgrund ihrer ökologischen und auch ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zukommt. Basis hierfür ist eine wettbewerbsfähige, unternehmerische und marktorientierte Land- und Weinbauwirtschaft (Karte 15: Leitbild Landwirtschaft).

Dadurch wird ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung und Sicherung des ländlichen Raums als unverzichtbarem Wohn-, Lebens- und Erholungsraum sowie als eigenständigem Arbeits- und Wirtschaftsstandort sowie zur Kulturlandschaftspflege geleistet.

Der Nachhaltigkeitsbegriff wird in umfassender ökologischer, ökonomischer und sozial geprägter Weise verstanden, auf dem in Rheinland-Pfalz eine multifunktionale Waldbewirtschaftung aufbaut. Im Gegensatz zu einer segregativen Forstwirtschaft berücksichtigt diese ebenso Belange



des Natur-, Landschafts- und Ressourcenschutzes wie auch die Holzproduktion oder die Bedeutung der Wälder für die Erholung der Bevölkerung auf der gesamten Waldfläche. Dabei kommt dem präventiven Aspekt der Umweltvorsorge sowie der Erhaltung und Förderung der Biodiversität und Vernetzung von Lebensräumen besondere Bedeutung zu.

Der höchstmögliche gesellschaftliche Gesamtnutzen der Leistungen der Wälder für die heutige Gesellschaft und künftige Generationen ist anzustreben (Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft).

Das Land verfügt über eine reichhaltige Ausstattung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen. Diese müssen auch für die Versorgung zukünftiger Generationen gesichert werden. Ihr Abbau soll unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit möglichst dort erfolgen, wo nach Abwägung sowohl ökonomischer als auch ökologischer Belange der Nutzen für Mensch und Natur am höchsten ist. Die landesweit bedeutsamen Rohstofflagerstätten sind auch aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung langfristig zu sichern und Raumansprüche, die eine Rohstoffgewinnung dort dauerhaft unmöglich machen, grundsätzlich auszuschließen (Karte 17: Leitbild Rohstoffsicherung).

Die umfangreichen Naturraumpotenziale machen das Land in besonderem Maße geeignet für den Tourismus und Erholungszwecke. Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz sowie Nutzungsstrategien für die Bereiche Freizeit und Tourismus müssen sich daher gegenseitig ergänzen. In Bereichen, die aufgrund ihrer landschaftlichen und kulturhistorischen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen Ausstattung über die Voraussetzungen für eine ökologisch und sozial verträgliche Intensivierung der Erholung und des Tourismus verfügen, sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen.

Dieser Freizeit- und Tourismusaspekt hat in einzelnen Teilräumen des Landes eine nach wie vor hohe Bedeutung für die wirtschaftliche Wertschöpfung und Beschäftigungslage und wird durch künftige Altersstrukturverschiebungen an Bedeutung gewinnen. Daneben gewinnt eine auf Sport, Spiel und »Events« ausgerichtete Aktiverholung zunehmende Bedeutung. Diese Art der Erholung kann auch in landschaftlich weniger attraktiven Teilräumen des Landes positive wirtschaftliche Effekte zeitigen und ebenso einen wichtigen wirtschaftlichen Beitrag leisten (Karte 18: Leitbild Freizeit/Tourismus).



#### 4.4.1 Landwirtschaft und Weinbau

##### Ziele und Grundsätze

###### G 119

Landwirtschaft und Weinbau sollen als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen folgende Aufgaben übernehmen:

- die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,
- die Produktion nachwachsender Rohstoffe,
- die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und
- die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.

###### Z 120

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

###### G 121

Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

###### G 122

Für die unterschiedlichen Typen der Landbewirtschaftung (zum Beispiel Sonderkulturen, Marktfruchtbau, Futterbau) sollen standortgerechte Entwicklungsperspektiven verfolgt werden.

###### G 123

Für Landwirtschaft und Weinbau gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen als Basis für eine unternehmerische und marktorientierte Landwirtschaft und Weinbau zu verbessern.

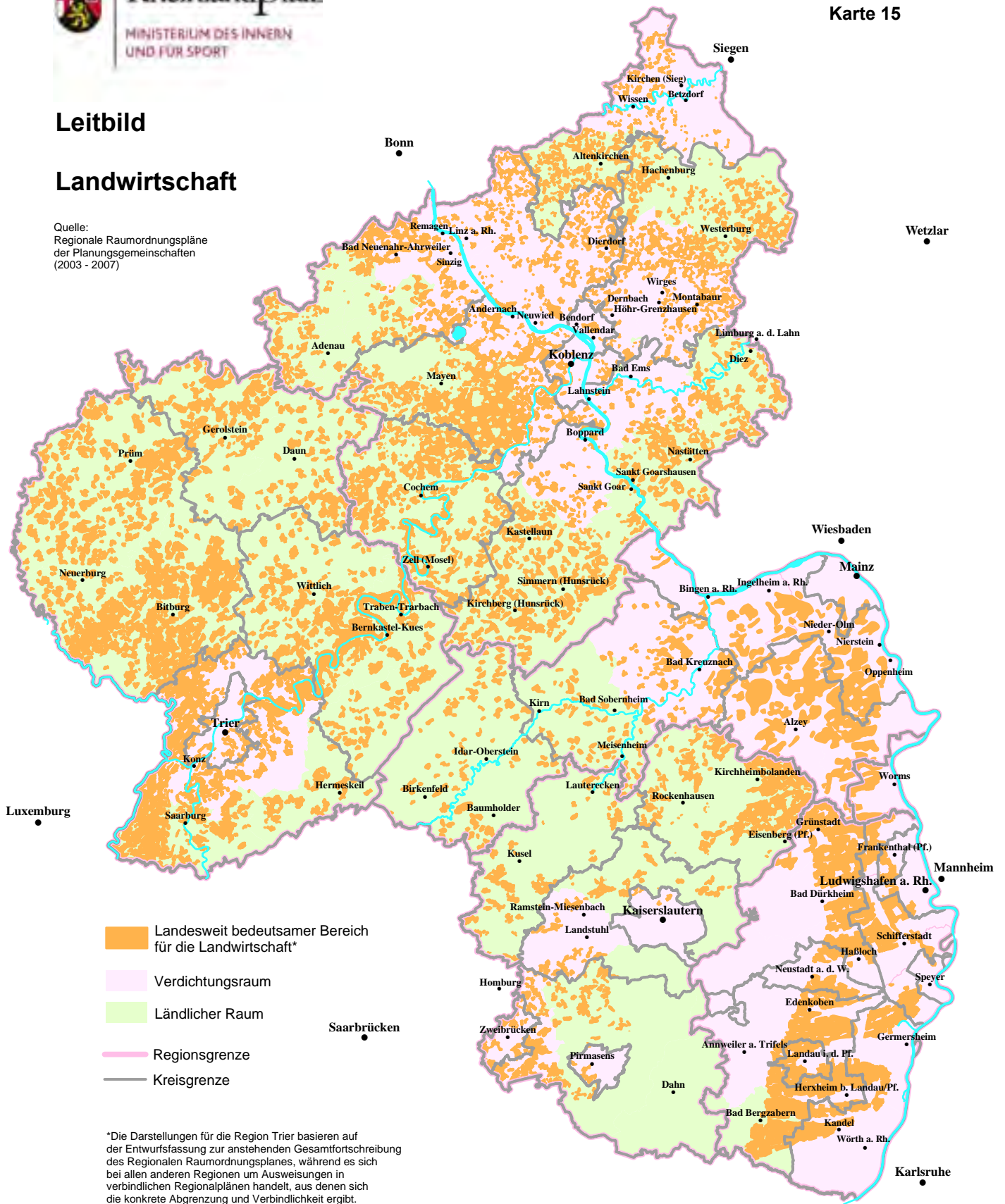




# Leitbild

## Landwirtschaft

Quelle:  
Regionale Raumordnungspläne  
der Planungsgemeinschaften  
(2003 - 2007)



## Begründung/Erläuterung

### zu G 119 bis 123

Eine ökonomisch ausgerichtete und gemäß guter fachlicher Praxis nachhaltige landwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung ist als Voraussetzung zur Erhaltung der Funktionen von Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau im Rahmen der Landesentwicklung unerlässlich. Sie tragen damit zur Sicherung der Kulturlandschaften bei. Deshalb wird das Land den strukturellen Defiziten der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft, wie ungünstige Betriebsgrößen und ungünstige Flurverfassung, durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar- und Marktstruktur entgegenwirken.

Die Landwirtschaft kann einen wesentlichen Beitrag als Biomasse-Lieferant und als Biomasse-Erzeuger leisten. In der Erschließung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe besteht eine Chance der Landwirtschaft zur Erschließung zusätzlicher und alternativer Einkommensquellen und zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe.<sup>48</sup>

Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist auch die notwendige Weiterentwicklung im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu berücksichtigen.

## 4.4.2 Forstwirtschaft

### Ziele und Grundsätze

#### G 124

Die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.

#### Z 125

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. auch Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft).

#### Z 126

Die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen haben eine landeskulturell historische Bedeutung und üben darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung aus. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern.

## Begründung/Erläuterung

### zu G 124 bis Z 126

Der Wald ist ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Er hat vielfältige ökologische, soziale sowie wirtschaftliche Bedeutungen.

Durch naturnahen Waldbau sollen eine ökologische Waldentwicklung und der Aufbau biologisch gesunder, in Struktur und Arteninventar vielfälti-

ger und damit elastischer Waldökosysteme als eine Voraussetzung für die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erreicht werden. Er bildet die Grundlage einer ausgeprägten und notwendigen Anpassungsfähigkeit bzw. natürlichen Flexibilität der Wälder an sich ändernde Umweltbedingungen und Klimaextreme. Die Wälder sind bei öffentlichen Planungsvorhaben zu schützen. Die Umwandlung von Wald

<sup>48</sup> Vgl. auch Kap. 5.2 »Energieversorgung«.

in andere Nutzungsarten ist in Abhängigkeit der naturräumlichen Ausstattung grundsätzlich auszugleichen (§ 14 Landeswaldgesetz).

Der Erhalt, die Entwicklung und Mehrung des Waldes wird in Rheinland-Pfalz durch ein gestuftes Planungssystem gewährleistet. Über die landesweit bedeutsamen Bereiche hinaus können weitere regional bedeutsame forstwirtschaftliche Flächen im Rahmen der Regionalplanung gleichermaßen gesichert werden. Die Waldwirkungenplanung und die forstliche Rahmenplanung dienen der Sicherung und Weiterentwicklung der vielfältigen Waldwirkungen und -leistungen, wobei der Boden- und Hochwasserschutz künftig zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Der höchstmögliche gesellschaftliche Gesamtnutzen der Leistungen der Wälder für die heutige Gesellschaft und künftige Generationen ist anzustreben.

Der Wald übernimmt eine wichtige Funktion als Lieferant für erneuerbare Energieträger. Holz ist ökologischer Rohstoff und wichtiger erneuerbarer Energieträger. Die Verwendung von Holzprodukten und das Bauen mit Holz binden CO<sub>2</sub>. Die Verwendung von Holz als regenerativer Energieträger findet in einem geschlossenen Kreislauf statt. Sie verringert die anderenfalls zusätzlich auftretende CO<sub>2</sub>-Emission bei der Verbrennung fossiler Stoffe. Die Rahmenbedingungen zur Verwendung des nachwachsenden CO<sub>2</sub>-neutralen Rohstoffes Holz sowie der erzielbaren Wertschöpfung durch regionale Verarbeitung sind zu verbessern. Regionale Forst-Holz-Wertschöpfungsketten mit dem Ziel, Holznutzung der kurzen Wege zu gewährleisten, sind zu sichern und erforderlichenfalls zu verbessern.

Forstliche Fachbeiträge sollen auf allen Planungsebenen von den Fachplanungen berücksichtigt werden.





Rheinland-Pfalz

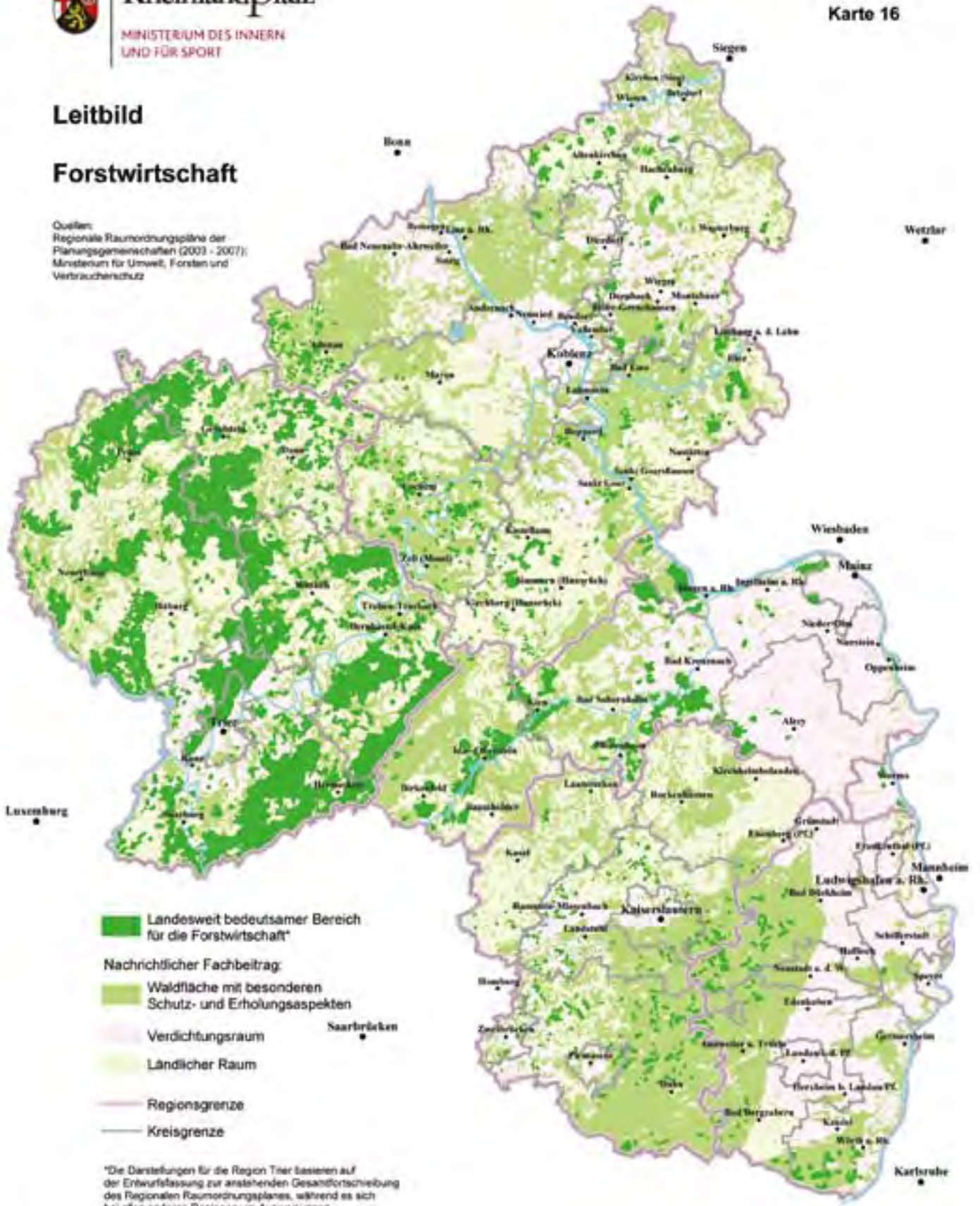
MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

Karte 16

Leitbild

Forstwirtschaft

Quellen:  
Regionale Raumordnungspläne der  
Planungsgemeinschaften (2003 - 2007);  
Ministerium für Umwelt, Forsten und  
Verbraucherschutz



- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Forstwirtschaft\*
- Nachrichtlicher Fachbeitrag:
- Waldfläche mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten
- Verdichtungsraum
- Ländlicher Raum
- Regionsgrenze
- Kreisgrenze

\*Die Darstellungen für die Region Tier basieren auf der Entwurfsfassung zur anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes, während es sich bei allen anderen Regionen um Auswertungen in verbindlichen Regionalplänen handelt, aus denen sich die konkrete Abgrenzung und Verbindlichkeit ergibt.

- Oberste Landesplanungsbehörde -  
Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)

### 4.4.3 Rohstoffvorkommen und -sicherung

#### Ziele und Grundsätze

##### Z 127

Auf allen Planungsebenen ist zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommen und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten. Die notwendige Verkehrserschließung und der umweltverträgliche Transport sind unter Beachtung der naturräumlichen und bevölkerungsbezogenen Schutzerfordernisse sicherzustellen.

##### Z 128

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung (s. Karte 17: Leitbild Rohstoffsicherung) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.

##### G 129

Soweit über die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung hinaus weitere bedeutsame Gebiete vorhanden sind, sollen diese durch die Regionalplanung sowie durch Handlungs- und Entwicklungskonzepte entwickelt, gesichert und umgesetzt werden.

##### Z 130

Die Landesregierung dokumentiert in einem Rohstoffbericht die besondere Bedeutung der Bodenschätze auf der Grundlage einer rohstoffwirtschaftlichen Bestandsaufnahme und stellt Maßnahmen für eine zukunftsorientierte Rohstoffsicherung dar. Der Rohstoffbericht ist nach seiner erstmaligen Herausgabe im zeitlichen Abstand von drei bis fünf Jahren fortzuschreiben.

##### G 131

Die Rohstoffsicherung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der fortlaufend vom Landesamt für Geologie und Bergbau durchgeführten Untersuchungen und vorgehaltenen Daten zu Verbreitung, Zusammensetzung und qualitätsbestimmenden Merkmalen von Locker- und Festgesteinsvorkommen, die für eine wirtschaftliche Verwendung als mineralische Rohstoffe aktuell oder in Zukunft infrage kommen.

##### G 132

Rohstofflagerstätten sind standortgebunden. Ihr Abbau soll möglichst dort erfolgen, wo es sich um wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten handelt und unter Berücksichtigung dieses Umstandes die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur am geringsten sind. Die Rohstoffgewinnung in vorhandenen Tagebauen und deren Erweiterung soll möglichst einem Aufschluss neuer gleichwertiger Vorkommen vorgezogen werden. Bei der Entscheidung über die Nachnutzung von Rohstoffgewinnungsstellen sind die Rekultivierung und Renaturierung und die Einbindung in die Landschaft besonders zu berücksichtigen.

## Begründung/Erläuterung

### zu Z 127 bis G 129

Grundlage für die langfristige Sicherung von Rohstoffen bildet die vom Landesamt für Geologie und Bergbau erstellte Karte über die »Räume mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffgewinnung«, deren Inhalte als nachrichtlicher Fachbeitrag in Karte 17 eingeflossen sind. Bei der Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind diese Informationen einzubeziehen. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung aus Gründen der Planungssicherheit besonders zu berücksichtigen. Eine Einschränkung dieser Festlegungen in nachfolgenden Plänen ist nur bei Vorliegen wichtiger, neuer Erkenntnisse in Einzelfällen möglich. In den Vorbehaltsgebieten sollen Rohstofflagerflächen vorsorglich langfristig gesichert und freigehalten werden. Bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ist der Rohstoffsicherung ein hervorgehobenes Gewicht beizumessen.

### zu Z 130

Die Landesregierung hat die Rohstoffpolitik in den letzten Jahren zu einem wichtigen Standbein

der Wirtschaftspolitik entwickelt. Ziele sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Sicherung wichtiger Wirtschaftsstandorte. Eine sichere und wettbewerbsfähige Versorgung mit regional gewonnenen Rohstoffen ist außerdem eine wesentliche Voraussetzung für die künftige Entwicklung. Im Sinne der Ressourcenschonung ist in diesem Zusammenhang auch die Substitution der Primärrohstoffe durch Ersatzbaustoffe zu fördern, sofern diese den technischen und umweltbezogenen Anforderungen entsprechen.

Die Landesregierung wird deshalb regelmäßig (erstmalig im Herbst 2007) einen Rohstoffbericht vorlegen. Der Rohstoffbericht wird sowohl eine rohstoffwirtschaftliche Bestandsaufnahme als auch eine Strategie zur langfristigen Sicherung der Rohstoffstandorte für die kommenden Jahre zum Gegenstand haben. Die Empfehlungen und Leitgedanken des Rohstoffberichts sollen in den Regionalplänen sowie Rohstofffachplänen mit dem Ziel einer nachhaltigen Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden.

### zu G 132

Aus dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe können sich vielfältige Probleme zu anderen Freiraumfunktionen ergeben. Zum einen ist Rohstoffgewinnung unverzichtbare wirtschaftliche Basis der betroffenen Teilräume, zum anderen bestehen zum Teil erhebliche konkurrierende Nutzungsansprüche insbesondere zu Freiraumfunktionen. Es bedarf daher eines kleinräumigen, aber überörtlichen Ausgleichs unterschiedlicher Interessen, im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips, um vor allem eine freiwillige Konsensfindung – zum Beispiel auf der Grundlage von Entwicklungs- und Handlungskonzepten – zwischen Gemeinde und Industrie zu fördern.

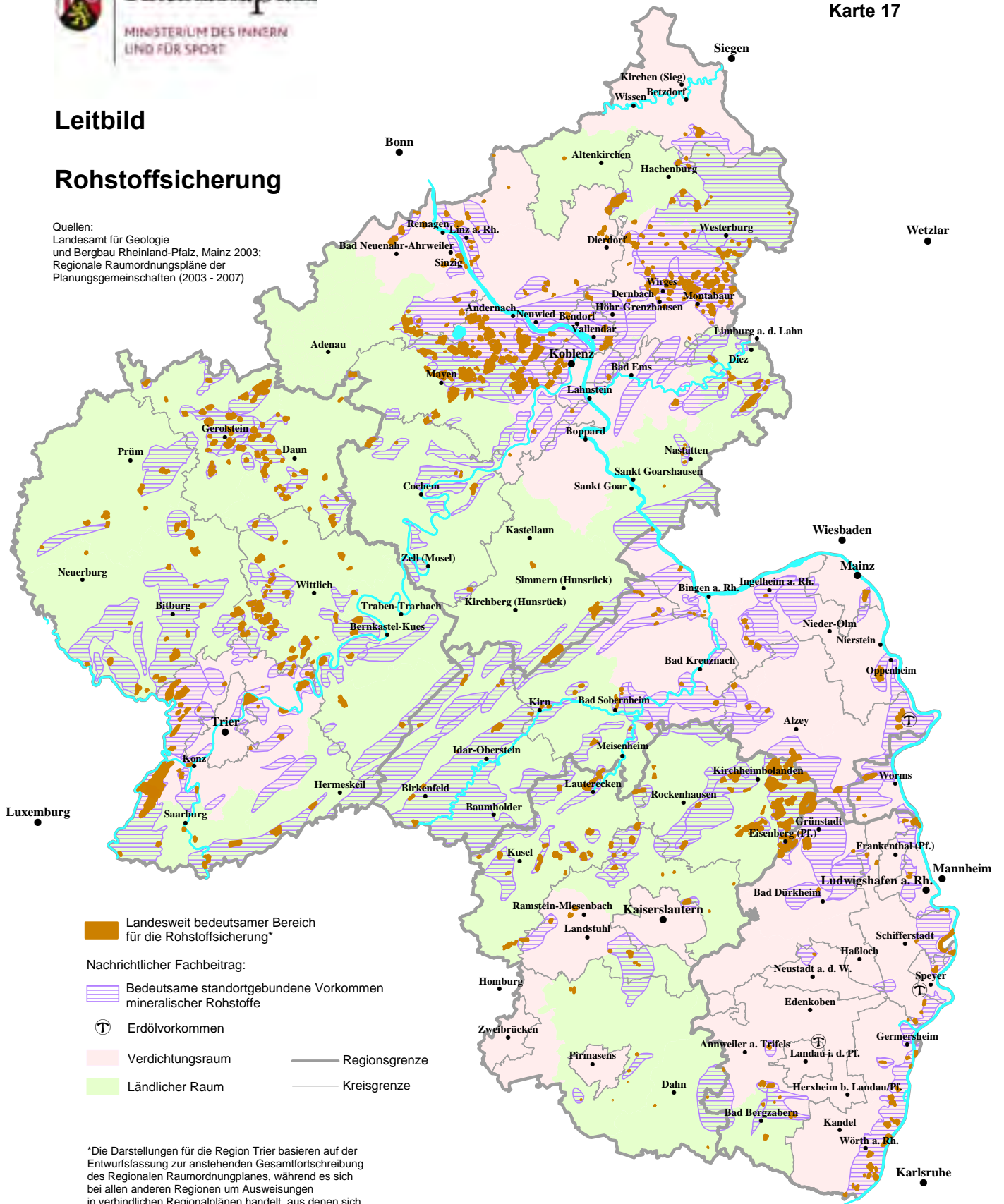




# Leitbild

## Rohstoffsicherung

Quellen:  
Landesamt für Geologie  
und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz 2003;  
Regionale Raumordnungspläne der  
Planungsgemeinschaften (2003 - 2007)



- Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung\*
- Nachrichtlicher Fachbeitrag:
- Bedeutende standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe
- Erdölvorkommen
- Verdichtungsraum
- Ländlicher Raum
- Regionsgrenze
- Kreisgrenze

\*Die Darstellungen für die Region Trier basieren auf der Entwurfsvfassung zur anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes, während es sich bei allen anderen Regionen um Ausweisungen in verbindlichen Regionalplänen handelt, aus denen sich die konkrete Abgrenzung und Verbindlichkeit ergibt.

#### 4.4.4 Freizeit, Erholung und Tourismus

##### Ziele und Grundsätze

###### G 133

Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.

###### Z 134

Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

###### G 135

Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abstellen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.

##### Begründung/Erläuterung

###### zu Z 134 und 135

Die Erholungs- und Erlebnisräume wie auch die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus stellen gemeinsam das Grundgerüst eines weitgehend vernetzten Systems der unter den genannten Gesichtspunkten bedeutendsten Landschaften, ergänzt durch weitere Aspekte der Erholung und des Tourismus, dar.

Vor dem Hintergrund der jeweiligen Betroffenheit können einzelne Gemeinden, Landkreise oder Regionen entsprechende Konzepte für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert erarbeiten.

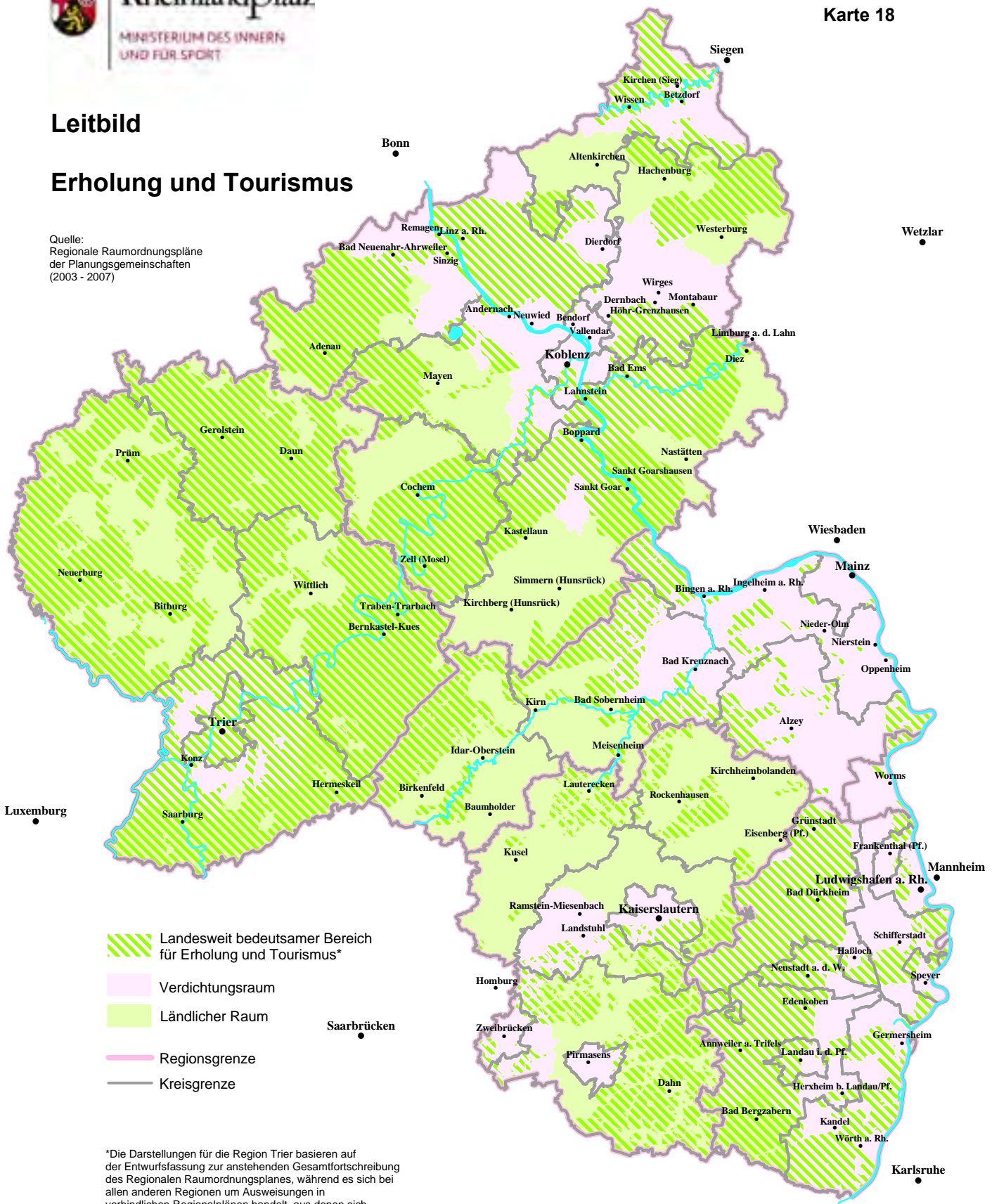




# Leitbild

## Erholung und Tourismus

Quelle:  
Regionale Raumordnungspläne  
der Planungsgemeinschaften  
(2003 - 2007)



\*Die Darstellungen für die Region Trier basieren auf der Entwurfsfassung zur anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes, während es sich bei allen anderen Regionen um Ausweisungen in verbindlichen Regionalplänen handelt, aus denen sich die konkrete Abgrenzung und Verbindlichkeit ergibt.



Teil B: Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung

# Infrastruktur



# V. SICHERUNG UND FORTENTWICKLUNG DER INFRASTRUKTUR

## 5.1 Verkehr

### Leitbild »Mobilität sichern«

Die nachhaltige Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen wie auch die Sicherung und weitere Verbesserung der großräumigen Standortgunst sind die grundlegenden Vorgaben der rheinland-pfälzischen Verkehrspolitik. Das Verkehrswesen ist so zu gestalten, dass es zu der angestrebten Entwicklung des Landes und seiner Teilräume unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsstruktur beiträgt. Dabei ist den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus wird das Verkehrsgeschehen in Rheinland-Pfalz mit seiner Lage im Kernbereich Europas zunehmend durch die europäische Verkehrspolitik geprägt. Auf der Grundlage der gemeinsamen Transportpolitik verfolgt die EU als zentrales Ziel die Sicherstellung eines auf Dauer tragbaren hohen Mobilitätsniveaus für Personen und Güter. Der bedarfsgerechten Einbindung des Landes in die nationalen und transeuropäischen Verkehrsnetze für den Personen- und Güterverkehr und damit auch der Anbindung an die deutschen und europäischen Metropolregionen sowie der flächendeckenden Vernetzung ist Rechnung zu tragen.

Der Erhalt der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur, die Behebung von Engpässen und die Schließung von Lücken in den Verkehrsnetzen sind zur Sicherung der Mobilität insgesamt und der Erreichbarkeit der Wirtschaftszentren und ländlichen Regionen des Landes unverzichtbar.

Für die Begegnung von Menschen und den Austausch von Gütern und Dienstleistungen innerhalb und zwischen den siedlungsstrukturellen Ebenen wie auch zur gegenseitigen Ergänzung von Siedlungs- und Raumstrukturen müssen geeignete Verkehrsträger zur Verfügung stehen und entsprechend ihrer spezifischen Leistungsfähigkeit eingesetzt werden. Diese Verkehrsträger sind funktional nach Netzebenen zu gliedern und untereinander zu verknüpfen (Karte 19a: Funktionales Verkehrsnetz).

Die wichtigsten großräumig bedeutsamen Verknüpfungspunkte der Verkehrsträger für den Personen- und Güterverkehr des Landes sind der Flughafen Frankfurt Hahn, die zentralen Haltepunkte im großräumigen/überregionalen Schienennetz in den Ober- und Mittelzentren, die Güterverkehrszentren und die großen Binnenhäfen.

Die großräumig bedeutsamen Schienen- und Straßennetze bilden die Grundlage einerseits für ein funktionsfähiges und effektives landesinternes Transportsystem, und andererseits stellen sie die Anbindung des Landes an die deutschen und europäischen Metropolregionen dar. Verlagerungen großer Mengen des Güterverkehrs auf Schiene und Wasserweg sowie Beförderung von Personen über kürzere Distanzen vom Flugverkehr auf die Schiene sind zu begünstigen.

Das Verkehrssystem als verbindendes Element zwischen den Grunddaseinsfunktionen wird im Zuge des demografischen Wandels ebenso einem Umstrukturierungsprozess unterliegen wie viele andere Bereiche des täglichen Lebens.

Gerade die vielerorts auftretenden Zentralisierungstendenzen von Infrastruktureinrichtungen erfordern ein ÖPNV-Angebot, das auch die Fläche abdeckt, um die räumliche und zeitliche Verfügbarkeit mit einem entsprechenden Tarifangebot zu gewährleisten und weiterhin auch hinsichtlich der Mobilität gleichwertige Lebensverhältnisse sicherstellen zu können. In verkehrlich hoch belasteten Räumen kommt den Verkehrsträgern mit hoher Massenleistungsfähigkeit Vorrang zu. Der Rheinland-Pfalz-Takt stellt hierbei einen wesentlichen Baustein dar. In den dünn besiedelten Regionen ist im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung eine Neugestaltung des Angebots wesentlich. Neue flexible und zugleich nachhaltige Formen der Mobilität, insbesondere der Mobilität im Nahbereich, werden erforderlich.



## 5.1.1 Allgemeine Planungsaussagen

### Ziele und Grundsätze

#### G 136

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen insbesondere die Verbindungen zwischen den zentralen Orten und die dafür notwendigen Flächen für die funktional gegliederten Netze der Verkehrsträger gesichert werden.

#### G 137

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sollen der nicht motorisierte Verkehr und der öffentliche Personenverkehr gestärkt werden. Insbesondere die Verlagerung des Gütertransports auf Schiene und Wasserstraße trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung in stärkerem Maße bei.

#### G 138

Die Siedlungsentwicklung soll in Verbindung mit Haltepunkten an Nahverkehrsachsen erfolgen, wobei dem schienengebundenen ÖPNV Vorrang eingeräumt werden soll.<sup>49</sup>

#### G 139

Dem Ausbau, der Ergänzung und der Verbesserung vorhandener Verkehrsanlagen soll Vorrang vor dem Neubau eingeräumt werden.

### Begründung/Erläuterung

#### zu G 136 bis G 139

Grundlage für die Erarbeitung verkehrszweigübergreifender Konzeptionen sind das Landesverkehrsprogramm 2000 sowie die funktionalen Verkehrsnetze in Verbindung mit den transeuropäischen Netzen. Von wesentlicher Bedeutung für die großräumigen Standortverbesserungen und für die Einbindung des Landes in den deutschen und europäischen Raum sind die großräumigen Autobahnverbindungen, die großräumigen Neu- und Ausbaustrecken der Bahn, die Flughäfen Frankfurt Hahn und Zweibrücken und die Nähe zum Frank-

furter Großflughafen sowie zu den Flughäfen Köln/Bonn und Luxemburg.

Die innere Erschließung ist entscheidend für eine ausgewogene Entwicklung von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen. Erreichbarkeitsnachteile führen zu Standortschwächen und müssen deshalb abgebaut werden. Die Standortgunst kann dabei insbesondere durch die Beseitigung von Engpässen beim Straßen- und Schienenverkehr (Gleisanschluss für Betriebe) und beim öffentlichen Personennahverkehr (Knotenpunkte Bahn und Übergang Bus/Bahn) erhöht werden.

## 5.1.2 Schiene und Straße

### Ziele und Grundsätze

#### G 140

Die Gestaltung der Infrastruktur von Schiene und Straße ist an der räumlichen Differenzierung der Siedlungsstruktur sowie an dem funktionalen Netz des öffentlichen Verkehrs und dem funktionalen Straßennetz (funktionales Verkehrsnetz) zu orientieren.

<sup>49</sup> Vgl. auch Z 33.



Karte 19a

### Funktionales Verkehrsnetz



- Zentrale Orte**
- Oberzentrum
  - Mittelzentrum
- Funktionales Straßennetz**
- Großräumige Verbindung
  - Überregionale Verbindung
- Funktionales Schienennetz**
- Großräumige Verbindung
  - Überregionale Verbindung
  - Hochgeschwindigkeitsstrecke
  - Flughafen Frankfurt Main - Frankfurt Hahn
  - Internationaler Verkehrsflughafen
  - Verdichtungsraum
  - Ländlicher Raum

- Oberste Landesplanungsbehörde -  
Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)

### Z 141

Das großräumige funktionale Verkehrsnetz verknüpft alle Landesteile miteinander. Regionale und wichtige örtliche Netzzugänge sind in den regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen.

## 5.1.2.1 Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs

### Ziele und Grundsätze

#### Z 142

Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs bezieht Schienenstrecken und Busstrecken ein. Auch leistungsfähige Umsteigeanlagen zwischen diesen Verkehrsträgern sind Bestandteile des Netzes.

Das funktionale Netz des öffentlichen Verkehrs ist in vier Kategorien unterteilt:

- Großräumige Verbindungen (Kategorie I) verknüpfen Verdichtungsräume in Deutschland und in Europa. Dies sind im Wesentlichen Schienenfernverkehrsstrecken.
- Überregionale Verbindungen (Kategorie II) sind das Gerüst eines regionsübergreifenden Schienennetzes und verknüpfen benachbarte Oberzentren untereinander. Dies sind im Wesentlichen Schienenstrecken mit hochwertigen Angeboten im Schienenpersonennahverkehr.
- Regionale Verbindungen (Kategorie III) umfassen das übrige Schienennetz und RegioLinien-Busstrecken.
- Flächenerschließende Verbindungen (Kategorie IV) sind die übrigen Busstrecken.

Das Landesentwicklungsprogramm IV stellt die Kategorien I und II dar (s. auch Karte 19a: Funktionales Verkehrsnetz). Die Kategorien III und bedarfsweise IV werden in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen.

#### Z 143

Die Bedienung der überregionalen und regionalen Verbindungen ist auch in zeitlichen Randlagen zu gewährleisten. In dünn besiedelten ländlichen Räumen ist eine Mindestbedienung sicherzustellen.

#### Z 144

Großräumige Schienenverbindungen<sup>50</sup> sind:

- Köln–Rhein/Main mit dem Bahnhof Montabaur (und Limburg) (Neubaustrecke) und weiter in Richtung Mainz/Wiesbaden,
- Rheinstrecke Köln/Bonn–Koblenz–Mainz–Ludwigshafen/Mannheim,
- Pfalzstrecke Ludwigshafen/Mannheim–Kaiserslautern–Saarbrücken und weiter in Richtung (Ausbaustrecke) Metz/Paris (Frankreich),
- Moselstrecke Koblenz–Trier und weiter in Richtung Luxemburg.

#### Z 145

Überregionale Schienenverbindungen sind:

- Siegstrecke,
- Lahntalstrecke,
- Eifelstrecke von Trier–Gerolstein und weiter in Richtung Köln,
- Trier–Saarbrücken,

<sup>50</sup> S. Karte 19a.

- Obermoselstrecke Trier–Thionville (Frankreich),
- Nahestrecke,
- (Köln–)Neuwied–Niederlahnstein(–Wiesbaden) (rechtsrheinische Bahnstrecke),
- Hunsrückstrecke (Mainz)–Bingen (mit späterer Verbindungsspange Gensingen/Horrweiler–Langenlonsheim)–Simmern–Flughafen Frankfurt Hahn,
- Verbindung Bingerbrück/Gau-Algesheim–Bad Kreuznach–Neustadt–Landau(–Karlsruhe),
- Ludwigshafen/Schifferstadt–Speyer–Germersheim(–Graben-Neudorf–Karlsruhe),
- Ludwigshafen/Schifferstadt–Speyer–Germersheim–Wörth(–Karlsruhe/–Straßburg) (Frankreich).

#### G 146

Auf diesen Strecken überlagern und ergänzen sich in der Regel großräumige, überregionale und regionale Verkehre im Sinne einer integrierten Bedienungskonzeption. Auch für eine bedarfsorientierte und ausreichend leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur für den Güterverkehr soll das Schienennetz zur Verfügung stehen.

#### Z 147

Für die mittel- bis langfristig bedarfsgerechte Entwicklung der Flughäfen Frankfurt Hahn und Frankfurt Main sind der Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zur leistungsfähigen und schnellen Verbindung der beiden Flughäfen anzustreben und ein ausreichender Korridor (300 m) von entgegenstehenden Nutzungen frei zu halten<sup>51</sup> (s. Karte 19b: Funktionales Verkehrsnetz: Hochgeschwindigkeitsstrecke Flughafen Frankfurt Main-Frankfurt Hahn).

### Begründung/Erläuterung

#### zu Z 142 bis G 146

Die Kategorien I und II des funktionalen Verkehrsnetzes enthalten jeweils Qualitätsmerkmale für die Verbindungsfunktionen, dargestellt im funktionalen Netz des öffentlichen Verkehrs und im funktionalen Straßennetz. Nicht dargestellt werden jedoch Bedienstungsmerkmale, die primär Sache des Verkehrsträgers sind. Ebenso werden Einzelheiten des Ausbaustandards für die Verbindungen nicht festgelegt. Diese unterliegen je nach verkehrlichem Erfordernis einer Einzelfallprüfung in einem gesonderten Zulassungsverfahren (in der Regel bei raumbedeutsamen Maßnahmen durch das Raumordnungsverfahren).

Ein integriertes Konzept für den öffentlichen Verkehr muss auf leistungsfähigen, großräumigen und überregionalen Verbindungen aufbauen und soll die Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellen. Die Neu- und Ausbaumaßnahmen im großräumigen Netz sichern die Erreichbarkeit des Landes im Schienenfernverkehr. Überregionale

Schienenverbindungen, wie beispielsweise die rechtsrheinische Bahnstrecke (Köln–) Neuwied–Niederlahnstein(–Wiesbaden), können insbesondere auch den großräumigen Güterverkehr aufnehmen. Dies trifft im Übrigen auch für regionale Schienenverbindungen zu.

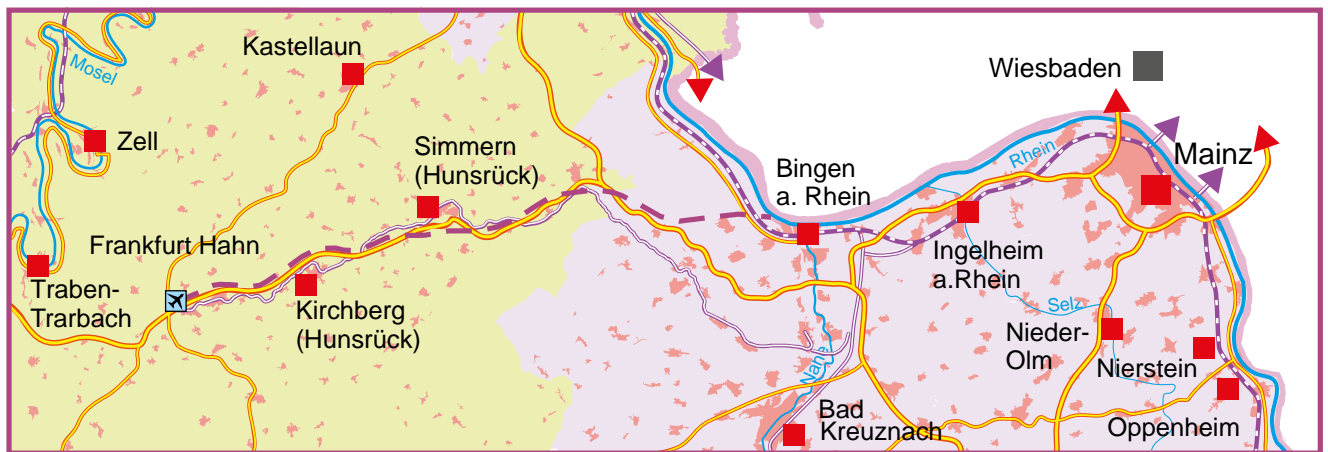
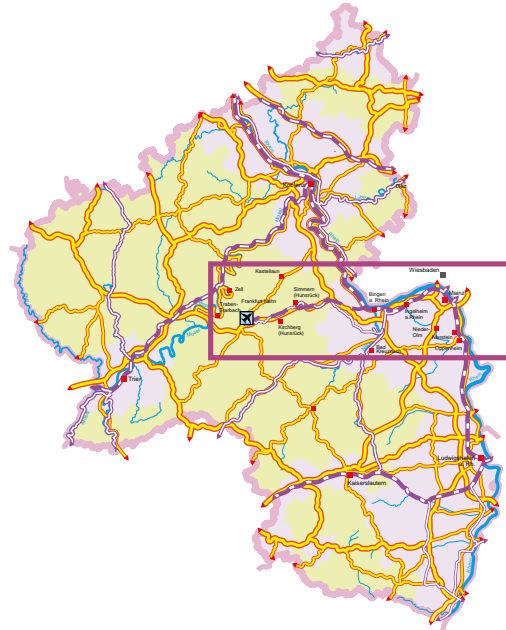
Mittelfristig ist eine siedlungsverträgliche Vergrößerung der Güterverkehrskapazitäten im Nord-Süd-Korridor erforderlich.

Im Bereich der Verdichtungsgebiete bzw. großen Städte und ihres Umlandes bilden die überregionalen und regionalen Schienenverkehrsverbindungen das Rückgrat eines gegenüber dem Individualverkehr konkurrenzfähigen Verkehrsangebots. Die Beschleunigung und Verbesserung des Schienenangebots insgesamt ist entscheidend für die Akzeptanz des öffentlichen Verkehrs. Das Angebot im Schienennahverkehr wird von den Aufgabenträgern des Nahverkehrs mit Abstimmung an den Fernverkehr und Bus gefahren. Die Einführung





<sup>51</sup> S. hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht, der textliche Ausführungen (Kap. 3.5.1.2) und eine kartografische Darstellung (Karte 11) der betroffenen Gemeinden und Nutzungen im Untersuchungskorridor enthält.

## Funktionales Verkehrsnetz





Hochgeschwindigkeitsstrecke  
Flughafen Frankfurt Main -  
Frankfurt Hahn



### Funktionales Schienennetz

-  Großräumige Verbindung
-  Überregionale Verbindung
-  Hochgeschwindigkeitsstrecke  
Flughafen Frankfurt Main - Frankfurt Hahn
-  Internationaler Verkehrsflughafen

### Funktionales Straßennetz

-  Großräumige Verbindung
-  Überregionale Verbindung
- Zentrale Orte**
-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum

### Raumstrukturgliederung

-  Verdichtungsräume
-  Ländliche Räume
-  Siedlung

integrierter Taktfahrpläne (Integraler Taktfahrplan Rheinland-Pfalz) verbessert wesentlich die Attraktivität der regionalen Schienenstrecken. Die komfortable und intelligente Verknüpfung zwischen Schienen- und Busverkehr, die Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV, die Schaffung von Park-and-ride-Anlagen im Umland und an der Peripherie der Städte, eine restriktive Parkraumbewirtschaftung sowie ergänzende ordnungspolitische und privatwirtschaftliche Anreize zur Benutzung der umweltfreundlichen Verkehrsmittel sind – aufeinander abgestimmt – wirksame Ansätze zur Schaffung eines konkurrenzfähigen ÖPNV.

**zu Z 147**

Die Planungen für die Realisierung einer Hochgeschwindigkeitsstrecke (Schienenschnellverbin-

dung) zwischen den Flughäfen Frankfurt Main und Frankfurt Hahn sind derzeit noch nicht hinreichend konkret, gleichwohl liegt es im Interesse der Landesentwicklung, die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Vorhabens von europäischer Dimension jedenfalls insoweit offenzuhalten, als dies mit anderen wesentlichen Belangen, insbesondere der Entwicklung der von der Schnellbahntrasse berührten Gemeinden, vereinbar ist. Deshalb soll in der regionalen Raumordnungsplanung und in der gemeindlichen Bauleitplanung ein Korridor von 300 m Breite für eine Schnellbahntrasse von Bebauung frei gehalten werden. Damit besteht auch planerische Gestaltungsklarheit für eine funktionsgerechte kommunale Weiterentwicklung.



## 5.1.2.2 Funktionales Straßennetz

### Ziele und Grundsätze

#### Z 148

Das funktionale Straßennetz ist in vier Kategorien unterteilt:

- Straßen für den großräumigen Verkehr (Kategorie I) haben einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und den Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenzen zu ermöglichen. Es sind in der Regel Autobahnen und Europastraßen (mehrbahnige Straßen).
- Straßen für den überregionalen Verkehr (Kategorie II) sichern die Verbindungen von Mittelzentren zu den zugehörigen Oberzentren oder Verbindungen zwischen benachbarten Mittelzentren. Ferner dienen sie der Anbindung großräumig bedeutsamer Erholungsgebiete und Verkehrsverknüpfungspunkte an Straßen der Kategorie I. In der Regel sind diese Straßen frei von Ortsdurchfahrten.
- Straßen für den regionalen Verkehr (Kategorie III) verbinden Grundzentren mit Mittelzentren und Grundzentren untereinander. Darüber hinaus dienen sie der Anbindung von Grundzentren, Zentren überregionaler/regionaler Erholungsgebiete und von wichtigen Verkehrsverknüpfungspunkten an höherrangige Verbindungen.
- Straßen für den flächenerschließenden Verkehr (Kategorie IV) verbinden Gemeinden ohne zentrale Funktionen mit Grundzentren und verbinden Gemeinden untereinander. Sie dienen ferner der Anbindung von Gemeinden, von Naherholungsgebieten und von punktuellen Verkehrserzeugern an höherrangige Verbindungen.

#### Z 149

Das Landesentwicklungsprogramm stellt die Kategorien I und II dar (Karte 19a: Funktionales Verkehrsnetz). Die Kategorien III und bedarfsweise IV werden in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen.

#### Z 150

Folgende Lücken im Netz der großräumigen Verbindungen sind mit Priorität zu schließen, um vollwertige Verkehrswege zu erhalten:

- A 1, nordrhein-westfälische Landesgrenze bei Tondorf bis zur A 48 bei Mehren,
- A 60, (Lüttich/Belgien-)Bitburg-Wittlich und Weiterführung als vierstreifige B 50 (Hochmoselübergang) bis zur A 61 bei Rheinböllen,
- A 64, Nordumfahrung Trier (Meulenzweig)
- Ausbau der Verbindung A 3–A 45 (B 255 über Nistertalstrecke/L 288 in Richtung Nordrhein-Westfalen bzw. über die B 255 in Richtung Hessen),
- Ausbau der Verbindung zwischen den Landesgrenzen Nordrhein-Westfalen und Hessen über Altenkirchen–Hachenburg (B 8–B 414–B 255),
- A 65, Kandel/Wörth am Rhein–Neulauterburg(–Straßburg/Frankreich)<sup>52</sup>,
- B 10, Pirmasens bis zur A 65 bei Landau (vierstreifiger Ausbau).

<sup>52</sup> Bis zur Realisierung der A 65 hat die vorhandene B 9 zwischen Kandel und der französischen Grenze die Funktion der großräumigen Verbindung inne. Sie ist hier leistungsgerecht und verkehrssicher zu gestalten.

## Begründung/Erläuterung

### zu Z 148 bis Z 150

Damit der Straßenbau seinen spezifischen Beitrag zur Bewältigung des Verkehrswachstums leisten kann, müssen die knappen Finanzmittel gezielt nach funktionalen, Umwelt- und verkehrlichen Gesichtspunkten eingesetzt werden. Infolge der topografischen Situation von Rheinland-Pfalz ist dabei der Anteil der Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützmauern und Tunnel) besonders hoch. Die Erhaltung und Sanierung des Straßennetzes ist eine Daueraufgabe. Hierzu zählt auch der Lärmschutz an vorhandenen hoch belasteten Straßen.

Über 80 % der Fahrleistungen auf überörtlichen Straßen in Rheinland-Pfalz, ein Großteil davon Transitverkehr, werden auf den Autobahnen abgewickelt. Aus diesem Grund müssen die Autobahnen ein leistungsfähiges und sicheres Grundnetz bilden. Die hohe Verkehrsbelastung, insbesondere auch der hohe Schwerverkehrsanteil und die Anforderungen an die Verkehrssicherheit, verlangen langfristig einen sechsstreifigen Ausbau von hoch belasteten bzw. überlasteten Autobahnstrecken. Darüber hinaus sind moderne Verkehrsleitsysteme zur optimalen Ausnutzung des Netzes einzurichten und besondere Maßnahmen zur umweltgerechten Anlastung der Straßeninfrastrukturkosten (Road-Pricing) zu ergreifen.

Durch eine umweltverträgliche Schließung der Lücken im Fernstraßennetz können die nachgeordneten Straßennetze erheblich entlastet werden; gleichzeitig wird mit der Bündelung des Verkehrs auf Autobahnen, der Verlagerung des Güterverkehrs auf die Massenleistungsverkehrsträger ein wesentlicher Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet. Umweltgerechte Ortsumgehungen tragen dazu bei, Gesundheit und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen, Energie einzusparen und den Wohnwert der Gemeinden zu erhöhen. Sie entlasten die Ortsdurchfahrten vom Druck des Durchgangsverkehrs, ermöglichen eine ortsgerechte Gestaltung und Nutzung der Ortszentren, schützen erhaltenswerte Siedlungsstrukturen, vermindern die innerörtlichen Lärm- und Abgasbelastigungen und erhöhen die Verkehrssicherheit.

Einen weiteren Schwerpunkt im Hinblick auf die Verkehrssicherheit stellen die ortsgerechte Gestaltung (ggf. Rückbau, Verkehrsberuhigung, Tempo-30-Zonen usw.) der Ortsdurchfahrten und die funktionsgerechte Gestaltung der Verkehrsnetze dar.

### 5.1.2.3 Wasserstraßenquerungen

#### Ziele und Grundsätze

##### G 151

Zur besseren Verknüpfung der Verkehrsnetze sind im Zuge von Wasserstraßenquerungen qualitative und quantitative Maßnahmen wie der Bau neuer Querungen bzw. die Aufweitung vorhandener Brücken anzustreben. Dies gilt sowohl für die Straßen- als auch für die Bahnbrücken.

##### Z 152

Im Hinblick auf die heutige Verkehrssituation sowie die allgemein prognostizierten Verkehrszunahmen hat insbesondere der Aus- bzw. Neubau der Rheinbrücken – A 643 (Schiersteiner Brücke) und B 10 (zweite Rheinbrücke Wörth–Karlsruhe) – zu erfolgen.

### Z 153

Das fehlende Bindeglied zwischen der B 50 und der A 60 in der großräumigen Verbindung zwischen dem Wirtschaftsraum Benelux und dem Rhein-Main-Gebiet – Hochmoselübergang bei Zeltingen – ist baldmöglichst herzustellen.

### Z 154

Neue Moselquerungen sind im Zuge des Moselaufstiegs B 51 und bei Konz (Bahnbrücke) zu bauen.

### G 155

Weitere Rheinquerungen, wie bei Linz, St. Goar, Bingen und Nierstein, sind zu prüfen. Sie tragen zu einer besseren regionsübergreifenden Mobilität bei. Alternative Finanzierungsmodelle (PPP-Modelle) können dabei für die schnellere Verwirklichung der Projekte von Nutzen sein. Dabei hat insbesondere eine feste Rheinquerung im Bereich von St. Goar–St. Goarshausen für den Mittelrheinabschnitt zwischen Mainz und Koblenz eine hohe Bedeutung.

## Begründung/Erläuterung

### zu G 151 bis G 155

Bei den Wasserstraßenquerungen sind diejenigen aufgeführt, die bereits seitens des Bundes bzw. des Landes in Programmen gelistet sind. Darüber hinaus ist es raumordnerisch geboten, bedarfsgerecht weitere Wasserstraßenquerungen zu prüfen.

Die Prüfung – wie zum Beispiel für eine Wasserstraßenquerung südlich von Ludwigshafen-Mannheim – soll nach Konkretisierung der Rahmenbedingungen im Einzelfall durch ein Raumordnungsverfahren erfolgen.

## 5.1.3 Luftverkehr

### Ziele und Grundsätze

#### Z 156

Die Funktion des Flughafens Frankfurt-Hahn als internationalem Frachtdrehkreuz und Verkehrsflughafen von Rheinland-Pfalz ist weiterzuentwickeln und für die Standortgunst des Landes zu nutzen. Auf die Entwicklung des Flughafensystems Frankfurt Main/Frankfurt Hahn ist hinzuwirken.

#### G 157

Vorhandene Regionalflugplätze/Verkehrslandeplätze sollen bedarfsgerecht gesichert und teils ausgebaut werden. Dabei sollen der Flughafen Zweibrücken weiterentwickelt und der Verkehrslandeplatz Speyer ausgebaut werden.

## Begründung/Erläuterung

### zu Z 156 bis G 157

Die Infrastruktur für den Flugverkehr stellt eine wichtige Rahmenbedingung für die wirtschaftliche Entwicklung von Rheinland-Pfalz dar.

Das Land verfügt bereits über eine breite Angebotspalette, die unter Beachtung der siedlungsstrukturellen Anforderungen weiter ausgebaut werden soll.

### 5.1.4 Binnenschifffahrt

#### Ziele und Grundsätze

##### G 158

Zur Sicherung der Standortgunst des Landes sollen die Wasserstraßen Rhein, Mosel und Saar sowie die Binnenhäfen entsprechend den Erfordernissen des modernen Gütertransports in der Binnenschifffahrt weiter ausgebaut werden. Hierzu gehört insbesondere auch der Bau einer zweiten Schleusenammer bei allen rheinland-pfälzischen Moselschleusen.

#### Begründung/Erläuterung

##### zu G 158

Mit Blick auf das stetig steigende Güterverkehrsaufkommen gilt es, günstige Rahmenbedingungen für eine umweltschonende Bewältigung des Güterverkehrs zu schaffen, damit sich Güterverkehre nicht nachteilig zulasten des besonders umweltfreundlichen Verkehrsträgers Binnenschifffahrt sowie der rheinland-pfälzischen Hafenvirtschaft verschieben.

Die Großschifffahrtsstraßen von Rhein, Mosel und Saar mit Anschluss an den Main und den Neckar, die öffentlichen Binnenhäfen sowie Umschlagplätze stellen insoweit für den Industrie- und Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz einen wichtigen Standortvorteil dar. Wasserstraßen und Binnenschifffahrt sind nicht nur wichtige Verkehrsträger, sondern auch Katalysatoren für die jeweilige regionaltypische Entwicklung und haben im Zusammenwirken mit den Logistikunternehmen und der verladenden Wirtschaft hohe Bedeutung für den Arbeitsmarkt.

Der weitere bedarfsgerechte Ausbau der Wasserstraßen – hier insbesondere der Bau von zweiten

Schleusenammern an der Mosel – sowie die Weiterentwicklung der Hafenstandorte zu internationalen Verkehrsdrehscheiben und die Einbindung in logistische Konzepte entsprechend den Erfordernissen des modernen Gütertransports sollen daher weiter vorangetrieben werden.

Vor dem Hintergrund der prognostizierten Zuwächse beim Güterverkehr kann es aufgrund von Kapazitätsengpässen und mangelnden Erweiterungsmöglichkeiten in bestehenden Häfen erforderlich werden, an neuen Standorten leistungsfähige und zukunftsorientierte Hafeninfrastrukturen zu entwickeln. Aufgrund der besonders starken Güterverkehrsströme in Nord-Süd-Richtung werden deshalb insbesondere im Bereich des Mittel- und Oberrheins (zum Beispiel Neupotz) Perspektiven für alternative Hafenstandorte gesehen.

Die Ergänzung des vorhandenen Binnenhafensystems (einschließlich der Berücksichtigung von Schiffsanlegestellen) hat in Abstimmung mit der Raumordnung zu erfolgen.

### 5.1.5 Fahrrad- und Fußwegeverkehr

#### Ziele und Grundsätze

##### G 159

Die Bedürfnisse des Fahrrad- und Fußwegeverkehrs sind im Rahmen der Siedlungs- und Verkehrsplanung insbesondere durch die Sicherung und Entwicklung umweg- und barrierefreier Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.

## Z 160

Die Regionalplanung erarbeitet eine regional bedeutsame Radwegekonzeption. Dabei sind die Belange des Alltagsverkehrs und des Freizeitverkehrs einschließlich des Radtourismus zu berücksichtigen.

### Begründung/Erläuterung

#### zu G 159 bis Z 160

Auf der Grundlage der fachplanerischen Vorgaben des großräumigen Radwegenetzes des Landes konkretisiert und ergänzt die Regionalplanung das Radwegenetz. Im Rahmen eines Sonderpro-

gramms des zuständigen Fachressorts zur Stärkung des Radwegebaus soll das bereits bestehende gute Netz weiter ausgebaut und verbessert werden.

## 5.2 Energieversorgung

### Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«

Eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung ist die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, und hat den Vorteil einer sicheren und dauerhaften Verfügbarkeit. Fossile Energieträger stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung, und ihre Nutzung bedeutet eine erhebliche Belastung für die Umwelt.

Der Anteil erneuerbarer Energieträger betrug im Jahr 2004 rund 2,7 %, was eine Steigerung um mehr als ein Viertel gegenüber dem Jahr 2000 ausmacht. Dieser positive Trend soll fortgesetzt werden. Erneuerbare Energieträger haben große

Potenziale, die in den Teilräumen des Landes unterschiedliche Bedeutung haben. Die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind-, Wasser-, Solar- und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern (s. Karte 20: Leitbild Erneuerbare Energien). Die raumordnerische Sicherung von Flächen für erneuerbare Energien sowie die Aufstellung und Unterstützung durch regionale Energieversorgungskonzepte gewinnen an Bedeutung. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren. Rheinland-Pfalz steht hinter den Zielsetzungen der EU, die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zeitraum 2008 bis 2012 europaweit um 8 % (Kyoto-Protokoll) und bundesweit um 21 % (Burden Sharing) gegenüber dem Basisjahr 1990 zu reduzieren. Rheinland-Pfalz unterstützt auch die integrierte Klima- und Energiestrategie der EU, die vorsieht, die Energieeffizienz der EU bis 2020 um 20 % zu steigern und den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch in der EU auf 20 % zu steigern. Darüber hinaus hat sich Rheinland-Pfalz das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch bis 2020 auf 30 % zu erhöhen.<sup>53</sup>

<sup>53</sup> Regierungserklärung »Rheinland-Pfalz ein Land voller Energie – für Klima, Wachstum und sichere Versorgung«, Plenarprotokoll 15/27, Seite 1593, vom 28. Juni 2007.

Energieeinsparung und Energieeffizienz sind zunehmend auch wichtige raumordnerische Handlungsfelder. Raum- und Siedlungsstruktur beeinflussen die Verkehrsleistung und damit auch den Energieverbrauch. Gleiches gilt für die Siedlungsdichte. Eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung und eine Verringerung der Flächenneuanspruchnahme für Wohnbauzwecke, verbunden mit qualitativem verdichtetem Bauen im Bestand, tragen maßgeblich dazu bei, den Energieverbrauch zu reduzieren.

Die Energieversorgung in den Regionen ist mittel- und langfristig durch den Ausbau der Wärme- und Stromerzeugung zu sichern und so zu entwickeln, dass die Regionen im Hinblick auf Kyoto- und EU-Vorgaben sowie vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ihre Standortvorteile verbessern. Die Bedürfnisse zukünftiger Generationen sind im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips zu berücksichtigen.

Die Energieversorger stellen die Verlässlichkeit der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit den leitungsgebundenen Energieträgern Strom und Erdgas auf im internationalen Vergleich hohem Niveau sicher. Das gut ausgebaute Netz der leitungsgebundenen Energieträger Strom und Gas ist auch zukünftig vorzuhalten, instand zu halten und bedarfsgerecht aus- bzw. rückzubauen, soweit dies aus energiepolitischen, wirtschaftlichen, demografischen und Umweltgesichtspunkten sinnvoll ist. Die Leitungsnetze sind aufgrund ihrer Versorgungsfunktion von überörtlicher Bedeutung. Leitungsnetze sollen durch die Energieversorger so vorgehalten werden, dass die Einspeisung dezentraler erneuerbarer Energien gemäß EEG auch zukünftig sichergestellt ist. Technisch nicht mehr benötigte Leitungen sollen zeitnah zurückgebaut werden.

### 5.2.1 Erneuerbare Energien

#### Ziele und Grundsätze

##### G 161

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

##### Z 162

Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

##### G 163

Eine geordnete Entwicklung für die Windenergienutzung soll über die regional- oder bauleitplanerische Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten sichergestellt werden (s. Karte 20: Leitbild Erneuerbare Energien)<sup>54</sup>.

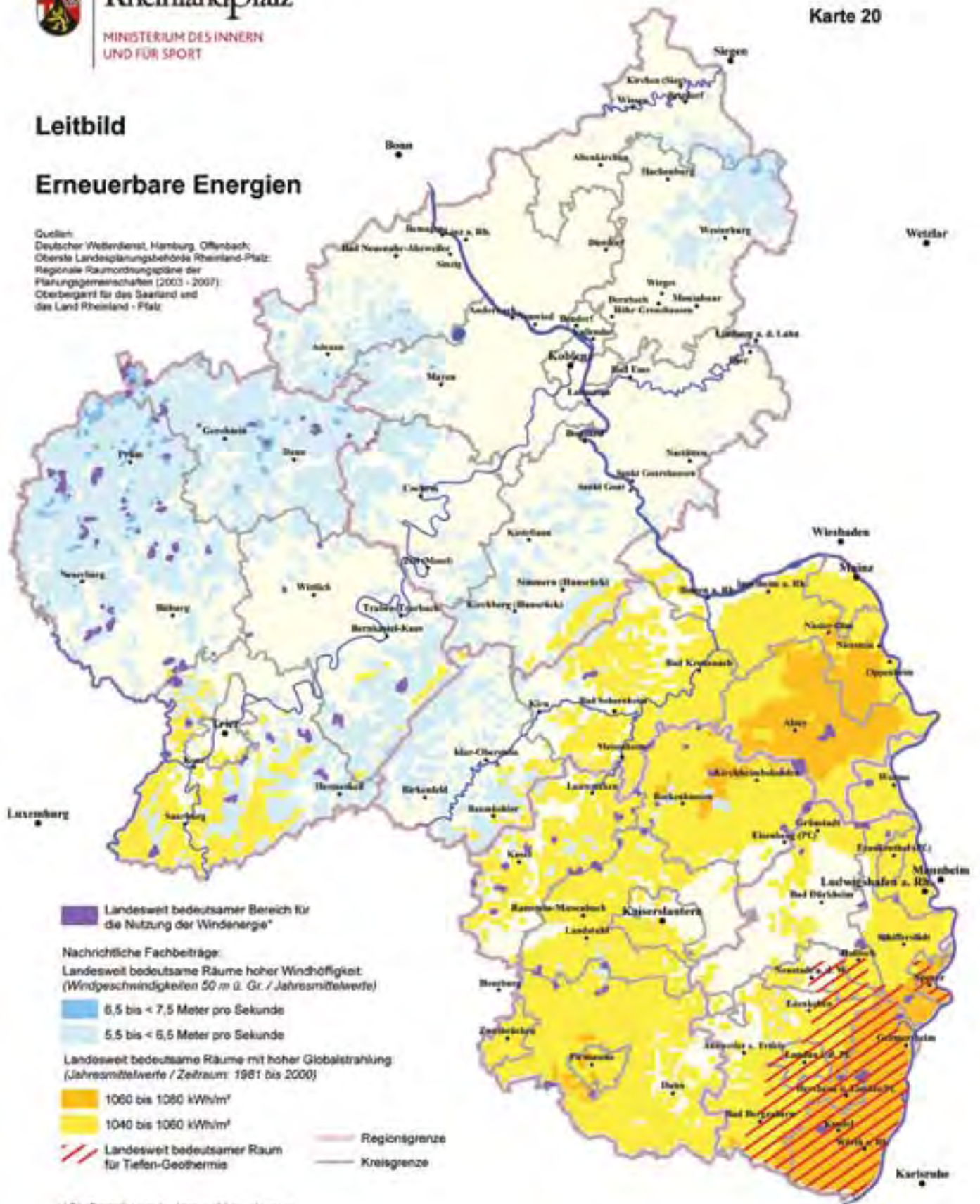
<sup>54</sup> Für die Region Mittelrhein-Westerwald liegen keine verbindlichen regionalplanerischen Festsetzungen zur Windenergie vor.



### Leitbild

### Erneuerbare Energien

Quellen:  
Deutscher Wetterdienst, Hamburg, Offenbach;  
Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz;  
Regionale Raumordnungspläne der  
Planungsgemeinschaften (2003 - 2007);  
Oberbergamt für das Saarland und  
das Land Rheinland - Pfalz



\* Die Darstellungen basieren auf Ausweisungen der Regionalen Raumordnungspläne aus denen sich die konkrete Abgrenzung und Verbindlichkeit ergibt.  
Für die Region Mittelrhein-Westenwald besteht keine entsprechenden Ausweisungen.

**G 164**

Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren. Der Prüfung, wie die gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders geförderte Möglichkeit des Repowerings an geeigneten Standorten sichergestellt werden kann, ist besonderes Augenmerk zu widmen.

**G 165**

Aufgrund der fast flächendeckend vorhandenen geologischen Potenziale kommt der Nutzung der Geothermie einschließlich der Tiefengeothermie besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Erdwärme im Oberrheingraben wegen der dort ausgebildeten speziellen geologischen Tiefenstrukturen. Das geothermische Potenzial soll im Hinblick auf die Wärme- und Stromgewinnung sowohl im Bereich der privaten Haushalte als auch im industriellen Sektor entwickelt und ausgebaut werden. Die Nutzung der Tiefengeothermie soll aufgrund hoher Energieverluste bei der Umwandlung von Wärme in Strom vorwiegend an geeigneten Standorten unter Nutzung der Abwärme und in hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK) erfolgen. Die Regionalplanung kann für raumbedeutsame Anlagen geeignete Standortbereiche ausweisen.

**G 166**

Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen, flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, errichtet werden.

**G 167**

Die vorhandenen Potenziale der Wasserkraft, insbesondere bei Kleinwasserkraftwerken und im Zusammenhang mit alten Wasserrechten, sollen, soweit dies wasser- und fischereiwirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist, erschlossen werden.

**G 168**

Die energetischen Nutzungsmöglichkeiten nachwachsender Rohstoffe (Umwandlung von Biomaterial in Strom und Wärme) sollen durch die Entwicklung von entsprechenden Nutzungskonzepten auf regionaler und kommunaler Ebene für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geprüft und umgesetzt werden.

**Begründung/Erläuterung****zu G 161**

Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotop-

schutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.

**zu Z 162**

Räumliche Nutzungskonzepte (zum Beispiel Energiekonzepte der Planungsgemeinschaften bzw. des Verbandes Region Rhein-Neckar) sind im

Dialog mit den regionalen und kommunalen Akteuren zeitnah umzusetzen. Wo noch keine Energiekonzepte oder Potenzialstudien vorliegen, sind diese zeitnah zu erstellen und in konkrete Maßnahmen und Vorhaben überzuleiten. Verbindliche Planungen müssen der strategischen Umweltprüfung (SUP) und die konkreten Vorhaben und Projekte müssen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genügen. Erfordernisse aus der demografischen Entwicklung sind ebenso zu beachten wie die Strategie des Gender-Mainstreamings.

#### zu G 163

Die Sicherung von Flächen für die Nutzung der Windenergie erfolgt in der Regionalplanung über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen. Sowohl in der Regional- als auch in der Bauleitplanung ist ein auf den jeweiligen Gesamt- raum bezogenes eigenständiges, schlüssiges Planungskonzept erforderlich. Für die Wirksamkeit eines Planes muss der Windenergie in substanziellem Umfang zur Durchsetzung verholfen werden. Als Standort für Windenergieanlagen kommt überwiegend der planerische Außenbereich infrage. Eine sorgfältige Standortplanung ist erforderlich, um die unterschiedlichen Interessen von Bevölkerung, Umwelt und Wirtschaft in Einklang zu bringen. In den regional- und bauleitplanerischen Verfahren, die Räume an den Grenzen zu Nachbarländern betreffen, sind auch die grenzüberschreitenden Auswirkungen und bestehende Belastungen, die von Anlagen auf der anderen Seite der Grenze ausgehen, mit einzubeziehen. Der regional- und bauleitplanerischen Steuerung und der Genehmigung von Windenergieanlagen dient das interministerielle Rundschreiben »Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen« im jeweils aktuellen Stand.

#### zu G 164

Der Ersatz alter Windenergieanlagen durch neue, leistungsfähigere Anlagen (Repowering) wird in Rheinland-Pfalz bereits während der Geltungsdauer des Landesentwicklungsprogramms aktuell. Das EEG hat entsprechende Fördervoraussetz-

ungen geschaffen. Ein Repowering an planerisch sinnvollen Standorten kann dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung substanziell zu erhöhen. Hierzu können Regional- und Bauleitplanung auch vorhandene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete überprüfen und ggf. den neuen Erkenntnissen und Anforderungen anpassen. Die Regionalplanung kann wichtige Vorarbeiten zur Identifizierung der Rückbaupotenziale und planungsrechtlich gesicherter Standortpotenziale leisten.

#### zu G 165

Rheinland-Pfalz verfügt aufgrund der geologischen Gegebenheiten über erhebliche Ressourcen zur Gewinnung von Erdwärme. In oberflächennahen Erdschichten sind in Rheinland-Pfalz bereits mehrere tausend Anlagen zur Gebäudeheizung installiert. Darüber hinaus sind im Oberrheingraben erhebliche Potenziale zur Nutzung von Erdwärme aus tiefen Erdschichten mit entsprechend hohem Temperaturniveau vorhanden. Dieses Segment ist in Verfolgung des Nachhaltigkeitsgedankens wegen der Möglichkeit der Stromgewinnung für die Abdeckung der Grundlast als besonders vielversprechend zu erachten. Aufgrund des hohen Anteils an Restwärme bei der Stromgewinnung ist eine Kombination von Stromgewinnung und Fernwärmeversorgung für Heizzwecke anzustreben. Erdwärme kann langfristig möglicherweise einen nennenswerten Beitrag zur Energieversorgung in Rheinland-Pfalz leisten. Ziel ist die Entwicklung einer Referenzregion Geothermie.

#### zu G 166

Mit Inkraft-Treten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zum 01. April 2000 wird auch Strom aus Fotovoltaikanlagen in der freien Landschaft, die nicht auf oder an Gebäuden angebracht sind, vergütet. Seitdem ist das EEG mehrfach novelliert worden.<sup>55</sup> Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften ist am 4. Juli 2008 vom Bundesrat gebilligt worden und tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>55</sup> Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich trat am 1. August 2004 in Kraft. Am 1. Dezember 2006 trat das »Erste Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz« in Kraft (Kleine Novelle). Das EEG dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. EG Nr. L 283 S. 33), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/108/EG des Rates vom 20. November (ABl. EU Nr. L 363 S. 414).

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und kleinen Biogasanlagen sind großflächige Fotovoltaikanlagen in der freien Landschaft nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Eine Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich scheidet somit i. d. R. aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird. Großflächige Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Ein Vergütungsanspruch gemäß § 16 EEG in der am 4. Juli 2008 vom Bundesrat gebilligten Fassung besteht nach Maßgabe der besonderen Vergütungsvorschriften (§ 32) für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die nicht an oder auf Gebäuden errichtet werden nur, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015:

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches oder
- auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist, errichtet worden ist (§ 32 Abs. 2).

§ 32 Abs. 3 regelt die Standortvoraussetzungen. So besteht eine Vergütungspflicht für solche Anlagen nach § 32 Abs. 2 nur dann, wenn sie sich:

- auf Flächen befinden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
- auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung oder
- auf Grünflächen befinden, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden.

Die Standortanforderungen tragen insgesamt dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung und leisten somit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Um eine weitere Versiegelung gering zu halten, sollte der Bau von Fotovoltaikanlagen möglichst so erfolgen, dass Gründlandnutzung weiter möglich ist. Ebenso

ist zu prüfen, inwieweit der Anlagenrückbau nach Abgang der Anlage durch Rückbauverpflichtungen abgesichert werden kann.

Eine raumordnerische Prüfung großflächiger Anlagen sollte bei Vorhaben, die mehrere Hektar beanspruchen, erfolgen. Hierbei ist auf die Situation des jeweiligen Einzelfalls abzustellen. Auch für Energieträger, die derzeit erst einen geringen Marktanteil abdecken und deren Konkurrenzfähigkeit mit konventionellen Energieträgern noch nicht erreicht ist, gilt es, die räumlichen Voraussetzungen für den weiteren Einsatz zu schaffen. Konversionsflächen können hier eine geeignete Nachnutzung finden.

#### zu G 167

Wasserkraft stellt eine Alternative zur Nutzung fossiler Brennstoffe dar. Sie ist unter Abwägung der Ökoeffizienz hinsichtlich ihrer komplexen Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächengewässer zu nutzen. Überregionale Nutzungskonzepte sind dabei isolierten Einzelplanungen vorzuziehen, um die Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächengewässer in der Gesamtschau abschließend zu beurteilen. Ggf. kann die Optimierung bzw. Wiederherstellung vorhandener Anlagen auch unter ökonomischen Gesichtspunkten effektiver sein als Neuanlagen.

#### zu G 168

Laut »Biomasse-Studie Rheinland-Pfalz«<sup>56</sup> können in Rheinland-Pfalz mittelfristig unter Nutzung von Energieeinsparpotentialen etwa 16 bis 19 % des derzeitigen Primärenergieverbrauchs (PEV) durch erneuerbare Biomasse-Energieträger gedeckt werden. Der umwelt- und naturverträgliche Anbau nachwachsender Rohstoffe kann im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwertung neue Produktionsmöglichkeiten und Einkommensquellen für die Landwirtschaft erschließen und somit neue Möglichkeiten zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft eröffnen. Deshalb bestehen im Ausbau der Biomasse und Biogasverwertung Möglichkeiten, die beim Einsatz in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder der direkten Einspeisung in Gasnetze genutzt werden können. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass Biomasse nur begrenzt zur Verfügung steht und die

<sup>56</sup> Studie zur Weiterentwicklung der energetischen Verwertung von Biomasse in Rheinland-Pfalz, Abschlussbericht, Birkenfeld, 2004.

Nahrungsmittelproduktion weiterhin der Hauptwerb der Landwirtschaft ist und bleibt.

Der umweltverträgliche Anbau nachwachsender Rohstoffe kann im Rahmen einer wirtschaftlichen

Verwertung neue Produktionsmöglichkeiten und Einkommensquellen für die Landwirtschaft erschließen und neue Möglichkeiten zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft eröffnen.

## 5.2.2 Energieinfrastruktur und Energieeffizienz

### Ziele und Grundsätze

#### G 169

Energieleitungen sollen möglichst flächensparend und – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vorrangig unterirdisch verlegt werden. Bei der Trassierung ist eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstraßen anzustreben.

#### G 170

Der Aus- bzw. Neubau von Anlagen und Netzen zur Nah- und Fernwärmeversorgung soll verstärkt werden. Hierbei soll die Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage neuester Technologien, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, der industriellen Abwärme und der thermischen Rohstoffverwertung eingesetzt werden. Der Ausbau erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage von regionalen und kommunalen Energieversorgungskonzepten. Im ländlichen Raum, aber auch in verdichteten Gebieten, ist insbesondere der Ausbau von Nahwärmenetzen auf der Basis erneuerbarer Energien wie beispielsweise der Biomasse oder Geothermie zu prüfen.

#### Z 171

In den regionalen Raumordnungsplänen sind regional bedeutsame Maßnahmen und Planungen, die im Sinne des Leitbildes einen Beitrag zur Optimierung der Energieinfrastruktur erbringen auf der Grundlage von Energieversorgungskonzepten festzuschreiben.

#### Z 172

Anlagen und Standorte der Energieversorgung sind bedarfsgerecht zu entwickeln und instand zu halten. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen ist gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte der Vorzug einzuräumen.

#### Z 173

Durch die Landes- und Regionalplanung ist zu prüfen, ob und wo ein neuer Standort für ein konventionelles Kraftwerk zur Verfügung steht.

#### G 174

Energieeinsparpotenziale sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische Maßnahmen erschlossen werden. Insbesondere soll bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten geprüft werden, ob – sofern städtebaulich zulässig – der Bau von hocheffizienten zentralen bzw. dezentralen Energieumwandlungstechnologien oder die Abwärmenutzung in Betracht kommt.

## Begründung/Erläuterung

### zu G 169

Bei anstehenden Entscheidungen hinsichtlich Neubau- oder Ersatzmaßnahmen von Hochspannungsleitungen in sensiblen Landschaftsbereichen ist aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vorrangig die unterirdische Verlegung als Erdkabel in Betracht zu ziehen. Hierzu gehört insbesondere eine Berücksichtigung der Folgekosten von investiven Maßnahmen, die häufig die Investitionskosten überschreiten. Interkommunal abgestimmte Maßnahmen können einen wichtigen Beitrag leisten, um Synergieeffekte zu erzielen. Die Verlegung als Erdkabel sollte dann in Betracht gezogen werden, wenn die dadurch bedingten Beeinträchtigungen nicht größer sind als der Nutzen und die Maßnahme unter technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint. Dies sollte im Rahmen von raumordnerischen Prüfverfahren geklärt werden. Die Bündelung von oberirdischen Leitungen und die parallele Trassierung auch zu sonstigen Infrastrukturen reduzieren den Flächen- und Landschaftsverbrauch, und die Zerschneidung von Landschaft und Freiraum wird in Grenzen gehalten.

### zu G 170 und Z 171

Dem Standort kommt die entscheidende Bedeutung hinsichtlich einer wirtschaftlich vertretbaren und ökologisch sinnvollen Nah- bzw. Fernwärmenutzung zu. Kraft-Wärme-Kopplung ist ein zentraler Baustein einer nachhaltigen Energieversorgung. Das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz) setzt hier die richtigen Impulse, die es auszunutzen gilt. Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien insbesondere bei der Nahwärmeversorgung auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung leistet einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung einerseits und zur Reduktion von Schadstoffen und CO<sub>2</sub>-Emissionen andererseits. Der Vorteil insbesondere der dezentralen Wärmeversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien besteht in einer besseren Bedarfseinschätzung und der Mini-

mierung von transportbedingten Energieverlusten durch kürzere Übertragungswege. Dies unterstützt die rationelle Energienutzung und leistet einen Beitrag hin zu einem ausgewogenen Mix der Energieträger auch im Wärmebereich. Nahwärmenetze sind auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung interessante Perspektiven für die Sicherstellung der Wärmeversorgung im ländlichen Raum. Kraft-Wärme-Kopplung mit einer weitgehenden Nutzung der anfallenden Niedertemperaturwärme ist auch eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Geothermie.

In den letzten Jahren sind verstärkt dezentrale Anlagen, vor allem Blockheizkraftwerke und Wärmepumpen, zur Versorgung verbrauchsnahe Einzelobjekte, wie zum Beispiel Hallenbäder, Schulen etc., zum Einsatz gekommen. Um den Ausbau von Anlagen und Netzen der Fern- und Nahwärmeversorgung bedarfsgerecht zu gestalten und neue Energieträger wie beispielsweise Biomasse oder Geothermie sinnvoll nutzen und integrieren zu können, sind regionale und kommunale Energieversorgungskonzepte unerlässlich. Nur auf der Basis abgestimmter Planungen ist ein sinnvoller Energiemix von zentralen und dezentralen Anlagen umzusetzen.

Dabei kann auch geprüft werden, in welchen Teilräumen geeignete Kraftwerksstandorte für den Einsatz hocheffizienter Energieumwandlungstechnologien vorhanden und welche Standorte auf der Basis erneuerbarer Energien für eine Wärmenutzung vorzugsweise geeignet sind.

### zu Z 172

Der Vorrang der Modernisierung und Erweiterung bestehender Anlagen vor dem Neubau von Anlagen für die Energieversorgung gewährleistet einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Dies schließt den Erhalt und die Weiterentwicklung dezentraler Strukturen insbesondere in dünn besiedelten Teilräumen nicht aus. Oftmals können hier insbesondere dezentrale Insellösungen wie zum Beispiel Blockheizkraftwerke eine angemessene Energieversorgung sicherstellen.

### zu Z 173

Rheinland-Pfalz ist zu einem Großteil abhängig von Energieimporten aus den Nachbarländern. Der Neubau von Kraftwerken kann einen Beitrag dazu leisten, diese Energieabhängigkeit zu reduzieren. Die Standortfestlegung erfolgt im Rahmen raumordnerischer Prüfverfahren.

### zu G 174

Planerische Maßnahmen können einen substanziellen Beitrag zur Energieeinsparung leisten. Ein hohes Energieeinsparpotenzial liegt im Bereich einer Raum- und Siedlungsentwicklungsplanung, die unnötige Verkehrszwänge vermeidet. Hier gilt es, das Leitbild der Stadt bzw. Region der kurzen Wege konsequent umzusetzen. Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass die Nutzung erneuerbarer Energien und insbesondere solares Bauen durch eine entsprechende Gestaltung und Anordnung der Baukörper die Zuführung leitungsgebundener Energien erleichtert und eine umweltverträgliche, das heißt erneuerbare und effiziente, Energienutzung ermöglicht wird.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB ermöglicht bauplanungsrechtlich die Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen. Diese Festsetzungsmöglichkeit kann nicht nur aus Gründen des allgemeinen Klimaschutzes getroffen werden, sondern bedarf darüber hinaus eines städtebaulichen Grundes wie zum Beispiel den der örtlichen Luftreinhaltung.

Ein besonders hohes Energieeinsparpotenzial wird im Altbaubereich gesehen. Die Energieeinsparverordnung hat hier wichtige Impulse gesetzt. Ein hohes Potenzial an Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien liegt bei den Gebietskörperschaften. Sie sollen daher bei baulichen Maßnahmen, zum Beispiel bei Verwaltungs-, Schul- und Sportzentren, den Einsatz erneuerbarer Energien bei der Strom- und Wärmegewinnung prüfen und damit eine Vorbildfunktion ausüben.

## 5.3 Telekommunikation und Postdienste

### Leitbild »Telekommunikation und Postdienste«

Die Universaldienstleistungen der Telekommunikation und der Postdienste stellen eine der wesentlichen Versorgungsinfrastrukturen für Bevölkerung und Wirtschaft dar. Erzeugung, Verarbeitung und Verteilung von Informationen haben bereits heute die Eigenschaft eines eigenständigen Produktionsfaktors. Nicht zuletzt wirkt sich die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur auch positiv auf die Integration mobiler Menschen in die Informationsgesellschaft aus und trägt dazu bei, dass Menschen durch Teleoptionen beispielsweise Familie und Beruf besser vereinbaren können. Grundsätzlich darf sich der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste nicht nur auf die stark verdichteten Räume beschränken, er muss vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigen.

Gerade neue Kommunikationstechnologien können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, regionale Benachteiligungen insbesondere strukturschwacher Regionen abzubauen. Eine besondere Rolle kommt hierbei breitbandigen Kommunikationstechnologien zu; deshalb wird die Landesregierung einen Beitrag zur Beschleunigung des flächendeckenden bedarfsorientierten Breitband-Infrastrukturausbaus im Rahmen der »Breitband-Initiative Rheinland-Pfalz – Infrastrukturerschließung mit Breitband-Internetzugängen im ländlichen Raum« leisten.

Deshalb bleiben die Sicherung und der Ausbau einer flächendeckenden Versorgung auch unter den veränderten Bedingungen liberalisierter Märkte unerlässlich.

## Ziele und Grundsätze

### G 175

Der flächendeckende Ausbau der Mobilfunknetze mit in Dienstgüte und -breite in allen Landesteilen gleichwertigen Leistungsangeboten soll ebenso wie die landesweit verfügbare Internetanbindung über Breitbandtechnologien weiter verfolgt werden.

### Z 176

Für die erforderliche Grundversorgung mit Postuniversaldienstleistungen sind stationäre Einrichtungen der Postunternehmen in den zentralen Orten zu erhalten.

## Begründung/Erläuterung

### zu G 175

Die Sicherung einer guten Verfügbarkeit von Infrastrukturen und Diensten und deren qualitativen Mindestvoraussetzungen ist im Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) verankert und von den Unternehmen eigenverantwortlich umzusetzen.

Die flächendeckende Verfügbarkeit schneller Datennetze stellt – ebenso wie die der Verkehrsnetze – das Rückgrat der gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklung des Landes dar. Breitbandige Verbindungen sind eine wichtige Voraussetzung für die Regionalentwicklung und sind eine Chance, neue Geschäftsfelder in allen Branchen von der Landwirtschaft über das Handwerk bis zur chemischen Industrie erschließen zu können.

Mit den entsprechenden Netzen und Dienstleistungen der Telekommunikation und der Postdienste soll Folgendes sichergestellt werden:

- ein flächendeckendes und modernes Angebot zu möglichst günstigen Preisen,
- die Sicherung der Chancengleichheit ländlicher Räume im Vergleich zu den Verdichtungsräumen,
- die Tarifeinheit im Raum und eine entfernungsunabhängige Gebührenstruktur und
- der gleichberechtigte Zugang der Bevölkerung zu den Dienstleistungsangeboten (Kontrahierungspflicht).

### zu Z 176

Das Netz der zentralen Orte (Grundzentren, Mittel- und Oberzentren einschließlich der kooperierenden Zentren) stellt das Grundgerüst des Versorgungssystems dar. Entsprechend sind hier stationäre Postdienstleistungen vorzuhalten.

## 5.4 Abfallwirtschaft

### Leitbild »Abfallwirtschaft«

Abfälle sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. Hierbei sind Produzenten und Konsumenten gefordert. Abfallvermeidung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen sowie zur Verhinderung der schädlichen Emissionen und des Energieverbrauchs.

Die Abfallwirtschaft muss fester Bestandteil eines Stoffstrommanagementsystems werden, das auf Wirtschaftlichkeit, Entsorgungssicherheit und Energie- und Ressourceneffizienz abzielt.

## Ziele und Grundsätze

### Z 177

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die Entsorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten. Die vorhandenen Entsorgungsstrukturen sind so weiterzuentwickeln, dass ein möglichst hohes Maß an Ressourcen- und Energieeffizienz erzielt wird und dabei das erreichte hohe Niveau der stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen gesichert und weiter optimiert wird. Soweit erforderlich, sind regionale Kooperationen einzugehen.

### G 178

Die in einer Region nutzbaren Potenziale für eine nachhaltige Entwicklung sollen identifiziert werden, um im Rahmen regionaler Stoffstrommanagementsysteme die Abfallströme zusammenzuführen.

### G 179

Auch im Bereich von Gewerbe und Industrie sollen die vorhandenen Rationalisierungspotenziale im Bereich Ressourcenschonung und Energieeffizienz stärker erschlossen werden, indem diese primär innerbetriebliche Aufgabe durch die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung unterstützt wird. Hierzu können sie durch regionale Stoffstrommanagementkonzepte die notwendigen Rahmenbedingungen zur Realisierung dieser Potenziale für die Wirtschaft schaffen.

### G 180

In den Regionen und Gebietskörperschaften soll ein Stoffstrommanagement aufgebaut werden, um den Anfall von Abfällen zu vermeiden und Abfälle als Ressource effizient zu nutzen.

## Begründung/Erläuterung

### zu G 178 bis G 180

Ziel des Stoffstrommanagements ist es, Deutschland als Gesellschaft mit Kreislaufwirtschaft fortzuentwickeln, welche die Vermeidung von Abfällen zum Ziel hat und Abfälle als Ressourcen, die der Wertschöpfung dienen, nutzt.

Mit der Umsetzung regionaler Stoffstrommanagementsysteme lassen sich die vorhandenen Potenziale einer Region für eine nachhaltige Entwicklung identifizieren und im Hinblick auf Material- und Energieeffizienz optimal nutzen.

Beabsichtigt ist es, dass möglichst viele Stoffe, die in der Region benötigt werden, von den Akteuren aus der Region und mit Rohstoffen aus der Region hergestellt werden.

Hierzu müssen die Behörden, Kommunen und Wirtschaftsvertreter eng zusammenarbeiten. So kann zum Beispiel der regionale Energiebedarf

durch die Nutzung von Primär- oder Sekundär-Rohstoffen aus der Region gedeckt werden. Kommunale Versorgungsbetriebe könnten sich zum Beispiel zum Partner der kommunalen Entsorgungsbetriebe entwickeln. Ferner könnten die im Land nutzbaren Biopotenziale für eine energetische oder stoffliche Verwertung aktiviert werden.

Die Landesregierung wird weitere Anreize prüfen, um die vorhandenen Rationalisierungsprozesse stärker zu erschließen. Hierzu existieren bereits eine Reihe freiwilliger Instrumente, wie beispielsweise das Umweltmanagementsystem EMAS (Audit: Eco-Management and Audit-Schema).

Die Vorgaben der Abfallwirtschaft werden im Einzelnen im Abfallwirtschaftsplan Rheinland-Pfalz in den Teilplänen »Kommunale Abfallwirtschaft« (Stand: 2004) und »Sonderabfallwirtschaft« (Stand 2006) konkretisiert.



Teil B: Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung

# Finanzen



# VI. RAUMWIRKSAMKEIT VON FINANZSTRÖMEN

## Leitbild »Raumwirksamkeit von Finanzströmen«

Für eine zukunftsorientierte Entwicklung in den Gemeinden und Teilräumen des Landes ist – unter Berücksichtigung der Finanzsituation des Landes – die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen

Gebietskörperschaften dauerhaft zu sichern. Hierzu sind die notwendigen Grundlagen durch eigene Einnahmemöglichkeiten und Transfers zu sichern.

### Ziele und Grundsätze

#### G 181

Investitionen, welche die Lebensraum- und Umweltqualität der Städte und Gemeinden verbessern oder zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur beitragen, sollen vorrangig und gezielt unterstützt werden.

#### G 182

Beim Einsatz von Investitionsmitteln soll die Notwendigkeit der Finanzierung von Folgekosten der Infrastruktur insbesondere auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels berücksichtigt werden. Investitionen auf der Grundlage interkommunal abgestimmter raum- und aufgabenspezifischer Konzepte sind mit Vorrang zu fördern.

## Begründung/Erläuterung

### zu G 181

Die Situation der öffentlichen Haushalte und die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels machen einen effizienten und zielorientierten Einsatz öffentlicher Mittel erforderlich.

Die Umstellung von der Berechnungsgrundlage der bisherigen Mittelbereiche (LEP 80) auf die neuen Festlegungen ist notwendig, um die Berechtigung für die Inanspruchnahme des Leistungsansatzes einer bestimmten zentralörtlichen Stufe an eine tatsächliche Leistungs-

erbringung, wie sie im Katalog der Mindestausstattung aufgeführt ist, anzupassen. Die oberste Landesplanungsbehörde stellt im Rahmen der Raumordnungsberichte im fünfjährigen Turnus fest, von welchen Gemeinden ein Beitrag zur Mindestversorgung erbracht wird. Im nächsten Landesentwicklungsprogramm erfolgt eine entsprechende Anpassung für die Förderung im LFAG.

#### **zu G 182**

Bei vielen Infrastrukturvorhaben übersteigen in einem bestimmten Zeitrahmen die laufenden Kosten die Investitionskosten. Deshalb ist zum Beispiel gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der damit verbundenen Nachfrageveränderungen zu prüfen, ob auch mittel- bis langfristig eine gesicherte Finanzierung für den laufenden Unterhalt besteht. Im Rahmen von interkommunal abgestimmten raum- und aufgabenspezifischen Konzepten können hier vorausschauend sinnvolle Lösungen gesucht und unterstützt werden.





# VI. Anhang



## Anlage 1: Tabelle zu Karte 8: Landschaftstypen

Landschaftstyp	Leitbild
Agrarlandschaften	Leitbild sind offene, durch Weitblicke geprägte Landschaften, in denen trotz Dominanz großflächigen Ackerbaus die Gewässerläufe und markanten Reliefformen durch daran angepasste typische Nutzungsmuster sichtbar werden und durch gliedernde Strukturen wie Hecken, Säume, Brachen, Gehölze Spannung und Raumwirkung erzielt wird. Harmonische Ortsbilder und Ortsränder mit typischem Nutzungsmosaik setzen besondere Erlebnisakzente.
Weinbaulandschaften	Leitbild sind geschlossene Weinlagen, die durch abwechslungsreiche, belebende Strukturen Spannung und Raumwirkung erzielen. Gewässerläufe sowie markante Reliefformen mit daran angepassten typischen Nutzungsmustern werden sichtbar. Harmonische Ortsbilder und Ortsränder mit typischem Nutzungsmosaik setzen besondere Erlebnisakzente.
Mosaiklandschaften	Leitbild sind abwechslungsreiche Landschaften, die ihren besonderen Reiz aus dem Wechsel von Wald und Offenland beziehen. Wälder bedecken primär markante Kuppen, Rücken und steile Talhänge. Grünland nimmt die Talsohlen und waldfreie Bereiche der Hanglagen ein. Felder prägen vor allem die ebenen Hochflächen und sind hier durch raumwirksame Strukturen optisch gegliedert. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischem Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzen besondere Akzente.
Waldlandschaften	Leitbild sind Flusslandschaften mit naturnahem Flusslauf und erlebbaren Auenbereichen, deren Hänge durch Weinbau (insbesondere Steillagenweinbau) im Wechsel mit Felspartien, Wäldern und Offenland geprägt sind und in denen historische Ortsbilder und Burgen voll zur Geltung kommen.
Weinbaulich geprägte Tallandschaften der großen Flüsse im Mittelgebirge	Leitbild sind Flusslandschaften mit naturnahem Flusslauf und erlebbaren Auenbereichen, deren Hänge durch Weinbau (insbesondere Steillagenweinbau) im kleinräumigen Wechsel mit Felspartien, Wäldern und Offenland geprägt sind und in denen historische Ortsbilder und Burgen voll zur Geltung kommen.

Landschaftstyp	Leitbild
Tallandschaften der kleinen Flüsse und Bäche im Mittelgebirge	Leitbild sind Tallandschaften mit naturnahem Gewässerlauf und teilweise bewaldeten Hängen, die oft durch besondere Waldgesellschaften, Felsen oder Burgen geprägt sind. In klimatisch besonders begünstigten Talabschnitten spiegelt sich dieser Charakterzug in Weinbergslagen sowie in deutlicher hervortretenden felsigen Partien mit Trockenvegetation wider. In den Tälern der Flüsse und abschnittsweise in den Bachtälern bestimmen intakte Auen mit Auwäldern oder Wiesen und Ufergehölzen entlang der naturnahen Gewässer das Bild. Ansonsten prägen Talwiesen die Talabschnitte mit breiter Sohle.
Flusslandschaften der Ebene	Leitbild sind Flusslandschaften mit naturnahem Flusslauf und einer umgebenden Auenlandschaft, die durch Altwasser und ehemalige Schlingen und somit erkennbar durch die Flusssdynamik geprägt ist.
Bruchlandschaften	Leitbild sind großflächige Feuchtwiesengebiete oder Waldgebiete mit Bruch- und Sumpfwäldern, in denen der besondere Gebietscharakter durch das Element Wasser erlebbar wird, beispielsweise in Form von Stillgewässern und wassergefüllten Gräben sowie anhand des Bewuchses und der Bodenstruktur erkennbar nassen Bereichen.
Vulkanisch geprägte Landschaften	Leitbild sind Mosaiklandschaften oder Waldlandschaften, in denen die vulkanischen Formen als einzigartige Landschaftsbildelemente optimal erlebbar und im Offenland durch attraktive Landschaftsräume miteinander vernetzt sind.
Felsenlandschaften	Leitbild ist eine walddreiche Mosaiklandschaft mit einem kleinteiligen, überwiegend extensiv geprägten Nutzungsmuster, in der die Felsbildungen und Burgen voll zur Geltung kommen.
Seenlandschaften	Leitbild ist eine Seenlandschaft mit naturnahen Stillgewässern und ausgedehnten Uferzonen bzw. Verlandungsbereichen, umgeben von naturnahen Wäldern oder extensiv genutztem Offenland.
Stadtlandschaften	Leitbild sind Stadtlandschaften, deren Struktur sich den spezifischen landschaftlichen Leitstrukturen wie Flüssen oder steilen Hängen anpasst. Der historische Stadtkern sowie weitere städtebaulich oder kulturhistorisch bedeutsame Bauten oder Ensembles sind mit angemessener Kulisse erlebbar. Auch in den neueren Stadtvierteln und Randzonen sind gestalterische Grundzüge durch ansprechende Außeneinbindung und Grün-gliederung gegeben.

## Anlage 2: Tabelle zu Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum (Kurzbeschreibung)	Landesweite Bedeutung als ...
1	Pfälzerwald Ausgedehntes Waldgebiet im Mittelgebirge auf Buntsandstein. Im Südosten inbegriffen Fels- und Burgenlandschaft des Wasgaus mit großflächig extensiv genutzter Kulturlandschaft in Rodungsinseln..	größtes zusammenhängendes Waldgebiet in Westdeutschland, historische Kulturlandschaft: Wasgau, Gebiet mit überwiegend sehr hoher Landschaftsbildqualität, Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen, Naturpark, Naherholungsgebiet.
2	Haardtrand/Weinstraße <sup>57</sup> Klimatisch besonders begünstigte Weinbaulandschaft, die einen markanten landschaftlichen Kontrast zwischen den bewaldeten Randhöhen und der offenen Rheinebene prägt.	eine der wärmsten Gegenden Westdeutschlands, weithin sichtbare Geländestufe mit Kulissenwirkung für die Rheinebene, historische Kulturlandschaft, Teil des Naturparks Pfälzerwald und des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen, Naherholungsgebiet.
3	Bienwald Großflächiges Waldgebiet der Rheinebene mit starker Prägung durch Feuchtgebiete im Wald sowie in den vorgelagerten Niederungen von Bruchbach, Otterbach und Lauter. Büchelberg als einzige größere Rodungsinsel mit extensiver Kulturlandschaft.	Landesweit größtes zusammenhängendes Waldgebiet der Rheinebene, wichtiges Bindeglied zwischen Rheinebene und Pfälzerwald, selten großflächiges Feuchtgebiet zwischen sonst meist strukturarmen Acker- und Weinbaulandschaften, Gebiet mit sehr hoher Landschaftsbildqualität, Naherholungsgebiet.
B3	Verbindungskorridor Bienwald/Haardtrand	
4	Rheinniederung Flussauenlandschaft des Rheins, südlich Nackenheim mit Mäandern und Altrheinschlingen, nördlich davon Inselrhein. Wechsel von naturgeprägter Auenlandschaft einerseits und intensiv landwirtschaftlich genutzten oder durch Bebauung und Industrie geprägten Abschnitten andererseits.	landesweit einzigartige Flussauenlandschaft der Ebene, landschaftliches Rückgrat der Rheinebene, historische Kulturlandschaft mit alten Städten wie Speyer oder Mainz, Naherholungsgebiet: Schwerpunkt südlich Ludwigshafen sowie auch sonst v. a. in der Nähe von Städten.
5	Queich-Schwemmfächer Großflächiges, durch Grünlandniederungen gegliedertes und dadurch sehr abwechslungsreiches Waldgebiet mit feuchten Kernbereichen.	wichtiges Bindeglied zwischen Rheinebene und Pfälzerwald, selten großflächiges, sehr abwechslungsreiches Feuchtgebiet zwischen sonst meist strukturarmen Acker- und Weinbaulandschaften, Naherholungsgebiet.
B5	Verbindungskorridor Queich-Schwemmfächer/Haardtrand	
6	Speyerbach-Schwemmfächer Großflächiges, durch Grünlandniederungen im Norden und Süden gesäumtes und durch Lichtungen gegliedertes, dadurch sehr abwechslungsreiches Waldgebiet mit feuchten Kernbereichen.	wichtiges Bindeglied zwischen Rheinebene und Pfälzerwald, selten großflächiges, abwechslungsreiches Feuchtgebiet zwischen sonst meist strukturarmen Acker- und Weinbaulandschaften, Naherholungsgebiet.
B6	Verbindungskorridor Speyerbach-Schwemmfächer/Haardtrand/Rheinniederung	

<sup>57</sup> In Bezug auf die Kulissenwirkung können die offenlandgeprägten unteren Hangzonen nicht vom Gebirgsrand des Pfälzerwaldes getrennt werden. Da aber andererseits der Rand des Pfälzerwaldes nicht losgelöst vom übrigen Waldgebiet gesehen werden kann, wird hier eine Trennung nach Nutzungen vorgenommen.

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum (Kurzbeschreibung)	Landesweite Bedeutung als ...
7	Isenach-Schwemmfächer Strukturreiches Gebiet mit teilweise extensiver Nutzung zwischen strukturarmen Acker- und Weinbaulandschaften bzw. Obstanbaugebieten. Entwicklungspotenzial als Grünlandniederung.	wichtiges Bindeglied zwischen Rheinebene und Pfälzerwald, Naherholungsgebiet.
B7	Verbindungskorridor Isenach-Schwemmfächer/ Haardtrand/Stadtumfeld Ludwigshafen	
8	Donnersberg Weithin sichtbarer Vulkanhärting mit markanten Felsen und Schluchten. Störungsarmes Waldgebiet in landwirtschaftlich geprägter Umgebung.	sehr markante Bergformation mit einzigartigem, durch die vulkanische Entstehung geprägtem Charakter, Naherholungsgebiet, Gebiet mit sehr hoher Landschaftsbildqualität.
9	Landstuhler Bruch Moorige Senke mit in dieser Ausdehnung einzigartigen Feuchtgrünland- und Bruchgebieten sowie Resten von Mooren und Sümpfen. <sup>58</sup>	landesweit einzigartige Moorniederung.
10	Sickingen Stufe Markanter und weithin sichtbarer Randabbruch der Schichtstufenlandschaft des Westrichs, der durch den Kontrast zur vorgelagerten Moorniederung in seiner Wirkung verstärkt wird. Mit Ausnahme des Lambsbachtals fast durchgehend bewaldet.	markante und weithin sichtbare Geländestufe, Gebiet mit einer sehr hohen Landschaftsbildqualität.
11	Nahetal In Abschnitten schroffes Engtal mit einzigartigen Felsbildungen und mediterran anmutender Prägung der Hänge. Sobernheimer Talweitung mit Feldern und Grünland an der Talsohle und Weinbau bzw. Wald an den Hängen. Naheebene im Unterlauf mit schmaler Auenlandschaft zwischen Deichen innerhalb intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche. Westhang mit Weinbau.	in Abschnitten sehr markantes Tal mediterraner Prägung mit einzigartigen Felsbildungen, z. B. Rotenfels als höchste und längste Felswand im außeralpinen Bereich Südwestdeutschlands (Teilabschnitte in Talweitungen oder in der Ebene mit geringerer Markanz sind im landschaftlichen Zusammenhang einzubeziehen), Leitstruktur zwischen Hunsrück und Nahebergland/Nordpfälzer Bergland, historische Kulturlandschaft, Naherholung: v. a. im Raum Bad Kreuznach.
12	Neubamberger Riegel <sup>59</sup> In die rheinhessische Ebene ragender Sporn aus Porphyrkuppen mit vielfältigem Nutzungs- und Strukturgefüge. Kommt im Kontrast zur Agrarlandschaft der Umgebung besonders zur Geltung. Eigenwilliger Landschaftscharakter durch hohe Dichte an felsig-steinigen Trockengebieten. Weite Aussicht in die Ebene.	besonders markanter, in die rheinhessische Ebene ragender, weithin sichtbarer Gebirgssporn, selten rauher Landschaftscharakter, Naherholung: v. a. im Raum Bad Kreuznach.
13	Selztal Weiter Talraum mit überwiegend Wein- und Feldbau. Selz mit Ufergehölzen, aber nur lückenhaftem begleitendem Grünland, Röhrichtern, Brachen. In Oberhängen Weinberge teilweise durch Trockenmauern u. a. typische Kleinstrukturen gegliedert. Historische Ortsbilder.	Entwicklungsansatz im Defizitgebiet des Rheinhessischen Hügellandes, potenzielles Naherholungsgebiet.
B13	Verbindungskorridor Selztal/Rheinniederung	

<sup>58</sup> Ein großer Teil des Landstuhler Bruchs in seiner Gesamtheit (einschließlich benachbarter Naturräume) ist bereits stark durch militärische Anlagen und Industrie- und Gewerbeansiedlungen in Anspruch genommen oder zersiedelt. Die hier getroffene Abgrenzung umfasst den am besten erhaltenen Kernbereich einschließlich Übergang zur Sickingen Stufe. Auch in den ausgegrenzten Teilgebieten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen Anstrengungen unternommen werden, um charakteristische Elemente weitestmöglich zu erhalten und zu vernetzen.

<sup>59</sup> Das Gebiet umfasst auch weitere Teile des Landschaftsschutzgebietes »Rheinhessische Schweiz« im Übergang zum Nahetal.

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum (Kurzbeschreibung)	Landesweite Bedeutung als ...
14	Sandgebiet zwischen Mainz und Ingelheim Dünengebiet mit trocken-warmer Prägung und Relikten entsprechender Vegetation (Sand- und Steppenrasen). Beinhaltet den Lennebergwald als größtes Waldgebiet der rheinhessischen Rheinebene. Hangzone durch Obst- und Weinbau geprägt, mit bedeutender Kulissenwirkung für die Rheinniederung (Gegenpart zum Taunusabhang).	einzigartiges Dünengebiet, beinhaltet den Lennebergwald als größtes Waldgebiet der rheinhessischen Rheinebene, Hangzone mit bedeutender Kulissenwirkung für die Rheinniederung, historische Kulturlandschaft (Teile), wichtiges Naherholungsgebiet.
15a	Oberes Mittelrheintal Schroffes, felsiges Durchbruchstal des Rheins mit Prägung durch Trockenvegetation, Weinberge, Burgen, historische Ortsbilder.	zentrale landschaftliche Leitstruktur im Rheinischen Schiefergebirge, die sich über Landesgrenzen fortsetzt, einzigartige Landschaft durch Talgröße, hohe Reliefenergie, markante Reliefformen, Steillagenweinbau und die hohe Dichte an Burgen und historischen Ortsbildern, UNESCO-Weltkulturerbe: historische Kulturlandschaft von weltweiter Bedeutung, Naherholung: v. a. in den Räumen Koblenz und Bingen.
15b	Neuwieder Rheintalniederung Weite, stark durch Bebauung geprägte Talniederung, in der der Rhein mehrere lang gezogene Inseln aufweist. Unbebaute Bereiche werden überwiegend für Ackerbau und Obstbau genutzt. Großflächige Abbaugelände mit einer Vielzahl von Gewässern.	Bindeglied im Rheintal, das zwar in seiner Markanz deutlich hinter den Durchbruchstätern zurücktritt, aber im landschaftlichen Zusammenhang einzubeziehen ist, Naherholungsgebiet.
15c	Unteres Mittelrheintal Wie 15a, wenn auch weniger markant.	zentrale Leitstruktur (vgl. 15a), einzigartige Landschaft (vgl. 15a), Naherholungsschwerpunkt.
16	Soonwald <sup>60</sup> Großflächige Waldlandschaft auf Gebirgskamm als großräumige Leitstruktur. Einbezogen sind schroffe Bachtäler, die den Soonwald untergliedern.	großräumige landschaftliche Leitstruktur, Gebiete mit einer sehr hohen Landschaftsbildqualität, Naherholungsgebiet.
17	Hochwald, Idarwald (einschl. Ruwertal) Großflächige Waldlandschaft auf mehreren parallel verlaufenden Kämmen des Rheinischen Schiefergebirges, die die umgebenden Landschaften überragen und die höchsten Erhebungen des Hunsrücks aufweisen. Als Besonderheit sind die Hangbrücher (Quellaustritte mit Moorbildungen) hervorzuheben.	großräumige landschaftliche Leitstruktur mit den höchsten Erhebungen des Landes (Erbeskopf), durch die hohe Dichte und Größe der Moorbildungen in Hangbrüchern einzigartige Waldlandschaft, Naturpark, insbesondere Kernzonen, Naherholungsgebiet, Wintererholungsgebiet.
18a	Saartal Große Flusslandschaft mit überwiegend steilen Talhängen. Geprägt durch Felsen, Trockenvegetation, Weinberge, historische Ortsbilder und Bauten. Einzigartiges Relief, v. a. mit sehr markanten Umlauftälern und -bergen. Hervorzuheben ist der Wiltinger Saarbogen als letzter naturnaher Flussabschnitt der Saar in Rheinland-Pfalz.	zentrale landschaftliche Leitstruktur, setzt sich über Landesgrenzen fort, einzigartige Landschaft durch Talgröße, hohe Reliefenergie, markante Reliefformen und Steillagenweinbau, mit landesweit letztem naturnahem Flussabschnitt der Saar, historische Kulturlandschaft, Teil des Naturparks Saar-Hunsrück, Naherholungsgebiet: v. a. Talachsen.

60 Im Osten (Binger Wald) ergeben sich tlw. Überschneidungen zum UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal - s. unter 15a.

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum (Kurzbeschreibung)	Landesweite Bedeutung als ...
18b	Saargaurandhöhen Überleitung von den Saargau-Hochflächen zum Saartal mit steilen Bachtälern, naturnahen Waldbeständen und hohem Anteil an Feuchtwiesen, Streuobst, Magerwiesen. Teilbereiche mit Weinbau und Trockenmauern. Historische Siedlungskerne.	Teil des Naturparks Saar-Hunsrück, Gebiet mit sehr hoher Landschaftsbildqualität.
19a	Moseltal Große Flusslandschaft mit überwiegend steilen Hängen und enger Talsohle. Geprägt durch Felsen, Trockenvegetation, Weinberge, Burgen, historische Ortsbilder. Einzigartiges Relief, z. B. mit sehr markanten Umlauf-tälern und -bergen und talbegleitenden, durch Wald, Magerwiesen und Streuobst geprägten Randhöhen, die durch enge, schroffe Seitentäler gegliedert sind.	zentrale landschaftliche Leitstruktur, setzt sich über Landesgrenzen fort, einzigartige Landschaft durch Talgröße, hohe Reliefenergie, markante Reliefformen und Steillagenweinbau (Teilabschnitte in Talweitungen mit geringerer Markanz sind im landschaftlichen Zusammenhang einzubeziehen), Gebiet mit sehr hoher Landschaftsbildqualität: Hunsrück-Randhöhen, historische Kulturlandschaft, Naherholungsgebiet: Teilabschnitte mit Schwerpunkt an der Untermosel.
19b	Trierer Moseltal Stark durch Siedlung geprägte Talweitung der Mosel mit Fluss und Uferbereichen als durchgängiger Grünzug. Unbebaute Flächen der Talsohle mit Obst-, Gemüse-, Acker- und Gartenbau. Talhänge von Seitentälern durchbrochen, deren wärmegeprägte Hänge mit Weinbau, ansonsten Wald oder Halboffenland. Hervorzuheben sind der historische Stadtkern von Trier und die kulissenbildenden bewaldeten Talhänge, insbesondere der Nordhang bei Pallien mit markanten Sandsteinfelsen.	Teil der zentralen landschaftlichen Leitstruktur Moseltal, die sich über Landesgrenzen fortsetzt, historische Kulturlandschaft, stadtnaher Erholungsraum.
20	Sautal, Ourtal <sup>61</sup> Steil eingeschnittene und windungsreiche Täler. Ourtal als Wiesental mit naturnahem Bach, Sautal als Sohlental mit abschnittsweise naturnahen Flussauen. Hänge mit markanten Felswänden und Blockhalden, naturnahen Wäldern, Magerwiesen und Trockenrasen, Streuobst. Historische Ortsbilder.	landschaftliche Leitstruktur der Westeifel und des Gutlandes, historische Kulturlandschaft: Sautal, Talzüge mit sehr hoher Landschaftsbildqualität, Teil der Naturparke Südeifel und Nordeifel.
21	Kylltal Stark gewundenes, schluchtartiges Engtal. Im Südteil bewaldete Steilhänge und markante Buntsandsteinfelsen. Im Nordteil Talwiesen und eher offene Hänge mit Magerwiesen, Streuobst, Hangterrassen mit Trockenmauern, Wald- und Gebüschbeständen. Hervorzuheben markante Dolomitfelsen bei Gerolstein.	landschaftliche Leitstruktur der Eifel, Talraum mit sehr hoher Landschaftsbildqualität, Naherholungsgebiet: Teilgebiete, v. a. im Bereich Obere Kyll.
22	Vulkaneifel Durch vulkanische Formen wie Maare, Vulkankuppen und -kegel, Krater geprägte Kulturlandschaft. Hervorzuheben sind die Maare als die einzigen größeren natürlichen Stillgewässer der Region sowie der Windsborn-Kratersee als einziger Bergkratersee nördlich der Alpen.	Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung, historische Kulturlandschaft, Naherholungsgebiet: in Teilbereichen, v. a. im Raum Dreiser Weiher, Ernstberg.

61 Einschl. Unteres Prümatal und Rand des Ferschweiler Plateaus.

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum (Kurzbeschreibung)	Landesweite Bedeutung als ...
23	Schneifel Bewaldeter Berggrücken mit höchster Erhebung der Westeifel. Wirkt in der überwiegend durch Offenheit geprägten Umgebung in besonderem Maße als großräumige Leitstruktur. An den Rändern dieses Waldgebietes bestehen schöne Sichtbeziehungen zum Umland.	großräumige landschaftliche Leitstruktur, höchste Erhebung der Westeifel (Schwarzer Mann), Mittelpunkt des Naturparks Nordeifel, Wintererholungsgebiet.
24a 24b	Täler von Lieser und Ueßbach Enge, windungsreiche Kerbtäler mit steilen, von Nebenbächen zerschnittenen Flanken. Hoher Anteil naturnaher Laubwälder und Niederwälder. Komplexe mit Felsen, Trockenrasen, Trocken- und Gesteinshaldenwäldern. Talsohlen nur in Abschnitten offen. Hangschultern mit Magerwiesen, Heide, örtlich Weinbau. Burgen und Mühlen.	Talräume mit sehr hoher Landschaftsbildqualität, Naherholungsgebiet: Teilbereiche, v. a. Raum Manderscheid.
B 24a	Verbindungskorridor Liesertal/Moseltal	
25	Elztal Windungsreiches, fast vollständig bewaldetes Kerbtal mit enger Talsohle und durch Nebenbäche stark gegliederten, steilen Talflanken. Hoher Anteil naturnaher Laubwälder und Niederwälder. Komplexe mit Felsbiotopen, Trockenrasen, Trockenwäldern, Blockschutt, Gesteinshalden. Zahlreiche historische Bauten (Burgen, Klosterruine).	historische Kulturlandschaft, Talraum mit sehr hoher Landschaftsbildqualität.
26a	Laacher See Vulkankessel, der von einem bewaldeten Tuffwall eingegrahmt wird. See im Süden mit Verlandungszone. Benediktinerkloster Maria Laach mit historischem Gebäudekomplex.	Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung, historische Kulturlandschaft, Naherholungsschwerpunkt.
26b	Pellenz und Umfeld des Laacher Sees Durch eine Vielzahl bewaldeter Vulkankuppen, ansonsten überwiegend durch Offenland (Ackerbau) geprägter Landschaftsraum. Verbreitet Gesteinsabbau. Durch teils schroff eingeschnittene Wiesentäler gegliedert, deren Talhänge bewaldet mit Komplexen aus Trockenwald und -gebüsch, Felsen und Trockenrasen.	Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung.
27	Hocheifel Hochfläche mit bewaldeten Kuppen vulkanischen Ursprungs und Rodungsinseln um die Höhenorte mit Relikten von Wacholderheiden.	repräsentativer Ausschnitt der Mittelgebirgsheidellandschaft der Hocheifel, höchste Erhebungen der Eifel (Hohe Acht), historische Kulturlandschaft, Wintererholungsgebiet.
28	Ahrtal <sup>62</sup> Markant eingeschnittenes Tal mit Prägung durch Felsen, Trockenvegetation, Weinbau, Burgen und historische Ortsbilder. Im Ober- und Unterlauf diesbezüglich weniger ausgeprägt. Einbezogen: Arenberg als weithin sichtbare Vulkankuppe sowie ausgedehnte Heiden.	landschaftliche Leitstruktur im Ahrgebirge (Teile weniger markant, aber im landschaftlichen Zusammenhang einzubeziehen), historische Kulturlandschaft, Naherholungsschwerpunkt.

62 Einschl. Arenberg und Heiden im Raum Ahrbrück.

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum (Kurzbeschreibung)	Landesweite Bedeutung als ...
29	Rheinwesterwald Am Westrand zum Rhein nahezu geschlossen bewaldet, örtlich mit Vulkankuppen. Ansonsten Hochflächen mit einem Mosaik von Wald und Offenland und überwiegend starker Zergliederung durch Täler. Besonders markant u.a. die steil eingeschnittenen Täler von Wied und Sayn.	Naturpark, Naherholungsschwerpunkt, Gebiet mit teilweise sehr hoher Landschaftsbildqualität: Rhein-Wied-Rücken.
30	Niederwesterwald <sup>63</sup> Landschaft mit hohem Waldanteil, v. a. im Bereich der Montabaurer Höhe mit einem großen Waldgebiet. Offenland v. a. auf den Hochflächen. Markante Taleinschnitte mit naturnahen Bächen (Gelbach, Emsbach). Im Nordwesten des Gebietes bereits historisch Prägung durch Tonabbau.	Teil des Naturparks Nassau, Naherholungsgebiet.
31	Lahntal Markantes, teils schroff eingeschnittenes Tal mit Burgen und historischen Ortsbildern und Bauten. Im Unterlauf weniger markant und teilweise stark durch Bebauung geprägt.	landschaftliche Leitstruktur zwischen Westerwald und Taunus (Teile weniger markant, aber im landschaftlichen Zusammenhang einzubeziehen), historische Kulturlandschaft, Bestandteil des Naturparks Nassau, Naherholungsgebiet.
32	Hintertaunus <sup>64</sup> Von mehreren tiefen Tälern stark zergliederte Landschaft mit überwiegend ackerbaulich genutzten Hochflächen und bewaldeten Talhängen und Kuppen. Enge, stark gewundene, teils felsige Einschnittstäler von Dörsbach und Mühlbach.	Teil des Naturparks Nassau, Naherholungsgebiet, Landschaft mit einer in wesentlichen Teilgebieten sehr hohen Landschaftsbildqualität.
33	Hoher Westerwald Basalthochfläche mit den höchsten Erhebungen des Westerwaldes, aber insgesamt sanften Geländeformen. Sehr abwechslungsreiche, grünlandgeprägte Mosaiklandschaft mit größeren Extensivwiesen, Feucht- und Nasswiesen und meist kleinflächigen Waldbeständen (meist Aufforstungen mit Nadelholz). Hohe Gewässerdichte.	Kernfläche des Westerwaldes mit den höchsten Erhebungen (Fuchskaute, Altenberg), repräsentativer Ausschnitt der Mosaiklandschaft des Hohen Westerwaldes, Wintererholungsgebiet.
34	Dreifelder Weiher Leicht gewelltes Plateau mit einer Gruppe ausgedehnter mittelalterlicher Fischteiche. Umgebung teils bewaldet, teils Offenland.	landesweit einziger Landschaftsraum mit starker Prägung durch großflächige naturnahe Weiher, historische Kulturlandschaft, Naherholungsgebiet.
35	Wildenburgisches Land Überwiegend bewaldetes Gebiet mit zahlreichen, schmalen Wiesentälern und wenigen Rodungsinseln.	repräsentativer Ausschnitt des Mittelsieberglandes, Naherholungsgebiet: nur lokal.
36	Kroppacher Schweiz Steil eingeschnittenes, windungsreiches Wiesental der Nister mit Felswänden und Rippen. Abwechslungsreiche Mosaiklandschaft auf den Randhöhen des Nisterberglandes.	repräsentativer Ausschnitt des Mittelsieberglandes, Naherholungsgebiet.

63 Tlw. ergeben sich Überschneidungen zum UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal – s. unter 15a.

64 Tlw. ergeben sich Überschneidungen zum UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal – s. unter 15a.

Nr.	Erholungs- und Erlebnisraum (Kurzbeschreibung)	Landesweite Bedeutung als ...
S1	Stadtumfeld Ludwigshafen-Worms Überwiegend strukturarme Gemüseanbaugelände mit hoher Besiedlungs- und Verkehrsdichte. Kernflächen: Altrheinböden bei Maudach und Oggersheim sowie das Umfeld der Bäche.	landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung, Bindeglied zu den Schwemmfächern von Isenach und Speyerbach, damit zum Pfälzerwald.
S2	Stadtumfeld Mainz Hochflächen südwestlich von Mainz und Laubenheimer Hang. Derzeit in wesentlichen Teilgebieten strukturarme Feldflur. Ausnahmen: z. B. Laubenheimer Hang (kleinteilige Weinberglage) sowie Umfeld von Draies (bewegtes Relief, abwechslungsreiche Nutzungsmuster und Strukturen).	landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung.
S3	Stadtumfeld Trier-Konz Höhenterrassen der Mosel und Randbereiche von Eifel und Hunsrück. Durch markante Nebentäler gegliedert. Vielseitiges Nutzungsmosaik: Täler mit Streuobst, Weinbau, Niederwald, Mager- und Feuchtwiesen, offenlandgeprägte Hochflächen, stadtnahe Waldflächen.	landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung.
S4	Stadtumfeld Koblenz-Neuwied Überwiegend durch Acker- und Obstbau genutzte, teilweise stark zersiedelte Hänge des Rheintals. Teile strukturreich durch Streuobstwiesen, Baumbestand, Hecken, Feldgehölze. Bebauungsfreie Steilhänge teilweise mit Trockenvegetation. Kernbereiche mit besonderer Attraktivität sind die Talräume des Osthangs. Im Süden und Südosten Wald.	Bindeglied im Talsystem des Rheins, somit Teil einer zentralen landschaftlichen Leitstruktur: primär Osthänge (Kulisse, optische Rahmensetzung), landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung und überörtliche Naherholung, historische Kulturlandschaft: Teilbereich Kannebäckerland.
S5	Stadtumfeld Kaiserslautern Nördlich der Stadt offene, überwiegend ackerbaulich genutzte Hochflächen, die durch tief eingeschnittene Wiesentäler mit bewaldeten Flanken zergliedert sind. Im Osten und Westen Wald. Am Nordostrand großflächige Heidelandschaft.	landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung.

### Anlage 3: Tabelle zu Karte 10: Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

[1. 0] Nummer eines Kulturlandschaftsraums

[1. 1] Nummer einer historischen Kulturlandschaft

(29) Naturräumliche Gliederung Deutschlands – Nummer einer Einheit

<b>1.0</b>	<b>Westerwald (32)</b>
[1.1]	Hoher Westerwald Oberwesterwald (323)  • Fischweiher der Westerwälder Seenplatte • Grünländereien
[1.2]	Kannebäckerland Niederwesterwald (324)  • Bodenschätze (Tone) • Keramische Industrie (Töpfereien) • Ortsbilder
<b>2.0</b>	<b>Mittelrheintal (29)</b>
[2.1]	Oberes Mittelrheintal (290)  • Ortsbilder • Burgen • Niederwälder • Steillagen-Weinbau/Trockenmauern • Streuobstwiesen
[2.2]	Unteres Mittelrheintal Unteres Mittelrheingebiet (292)  • Stadtbilder/Villen • Burgen • Weinbau • Grünländereien • Niederwälder • Auwaldreste • Streuobstwiesen
[2.3]	Pellenz-Maifeld Mittelrheinisches Becken (291)  • Senken- und Hügelland/Terrassenflächen • Bodenschätze (Vulkangestein, Bims, Basalt) • Korn- und Obstanbau

<b>3.0 Osteifel (27)</b>	
[3.1]	Ahrtal Ahreifel (272) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortsbilder</li> <li>• Burgen</li> <li>• Weinbau/Weinbergterrassen</li> <li>• Niederwälder</li> <li>• Grünländereien</li> </ul>
[3.2]	Vulkaneifel Moseleifel (270) Östliche Hocheifel (271) Unteres Mittelrheintal (292): Laacher See <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vulkankrater/-seen</li> <li>• Maare</li> <li>• Kesseltäler</li> <li>• Grünländereien</li> </ul>
[3.3]	Elzta Moseleifel (270) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Burgen</li> <li>• Niederwälder</li> <li>• Bachauen</li> </ul>
<b>4.0 Gutland (26)</b>	
[4.1]	Bitburger Gutland/Ferschweiler Plateau Bitburger Gutland und Oeslingvorland (261) Ferschweiler und Luxemburger Sandsteinhochfläche (262) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Täler der Our und Sauer</li> <li>• Niederwälder</li> <li>• Bachauen</li> <li>• Gutshöfe</li> <li>• Ackerbauformen</li> </ul>
<b>5.0 Moseltal (25)</b>	
[5.1]	Moseltal Mittleres Moseltal (250) Mittelrheinisches Becken (291) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortsbilder</li> <li>• Burgen</li> <li>• Steillagen-Weinbau/Trockenmauern</li> <li>• Streuobstwiesen</li> <li>• Niederwälder</li> </ul>
[5.2]	Saartal Unteres Saartal (252) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortsbilder</li> <li>• Steillagen-Weinbau/Trockenmauern</li> <li>• Weingüter</li> <li>• Niederwälder</li> <li>• Grünländereien</li> </ul>

<b>6.0</b>	<b>Hunsrück (24)</b>
[6.1]	<p>Moselhunsrück (243)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortsbilder</li> <li>• Niederwälder</li> <li>• Streuobstwiesen</li> <li>• Grünländereien</li> </ul>
<b>7.0</b>	<b>Lahntal (31)</b>
[7.1]	<p>Lahntal Unteres Lahntal (310)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortsbilder</li> <li>• Burgen</li> <li>• Industriekultur</li> <li>• Niederwälder</li> <li>• Steillagen-Weinbau/Trockenmauern</li> <li>• Streuobstwiesen</li> <li>• Grünländereien</li> </ul>
<b>8.0</b>	<b>Nördliches Oberrheintiefland (22) Saar-Nahe-Bergland (19)</b>
[8.1]	<p>Unteres Nahetal Untere Naheebene (229) Nordpfälzer Bergland (193)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtbilder</li> <li>• Burgen</li> <li>• Grünländereien</li> <li>• Niederwälder</li> <li>• Steillagen-Weinbau</li> </ul>
[8.2]	<p>Oberes Nahetal Nordpfälzer Bergland (193) Oberes Nahebergland (194)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortsbilder</li> <li>• Niederwälder</li> <li>• Grünländereien</li> <li>• Streuobstwiesen</li> </ul>
<b>9.0</b>	<b>Nördliches Oberrheintiefland (22)</b>
[9.1]	<p>Oberrheintal Nördliche Oberrheinniederung (222) Untermainebene (232)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Orts- und Stadtbilder</li> <li>• Grünländereien</li> <li>• Auwaldreste</li> <li>• Feldgehölze</li> <li>• Riedflächen, Stromtalwiesen</li> </ul>
[9.2]	<p>Haardrand (220)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortsbilder</li> <li>• Burgen</li> <li>• Steillagen-Weinbau, Trockenmauern, Hohlwege</li> <li>• Niederwälder</li> </ul>

